

 Bundesnetzagentur	Arbeitsanweisung
AA 09/DOR/01	Frequenznutzungen ohne Frequenz- oder Rufzeichenzuteilung

Ermittlung von Frequenznutzungen ohne Frequenz- oder Rufzeichenzuteilung

Stand: 24.05.2018

Erstellt: Heusmann ArbGr „DOR“ Datum: 27.09.2016	Geprüft: Schreiber RefL 511 Datum: 11.10.2016	Genehmigt/Eingeführt: Sigulla 5 Datum: 24.10.2016	Seite: 1/35 Stand: 24.05.2018 Version: 1.0
---	--	--	--

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck.....	5
2	Geltungsbereich	5
3	Begriffe	5
3.1	Abstrahlung	5
3.2	Amateurfunkdienst	5
3.3	Amateurfunkstelle.....	5
3.4	Amtshilfe.....	5
3.5	Asservieren	6
3.6	Auflage	6
3.7	Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen	6
3.8	Aussageverweigerungsrecht des Betroffenen	6
3.9	Aussendung	6
3.10	Außerbetriebnahmeanordnung von Geräten	6
3.11	Bedingung	7
3.12	Beschlagnahme.....	7
3.13	Beschuldigter.....	7
3.14	Besitz	7
3.15	Betreiben	7
3.16	Betretensrecht.....	7
3.17	Betriebseinschränkung	8
3.18	Betroffener.....	8
3.19	Beweismittel	8
3.20	Durchsuchung	8
3.21	Einziehung.....	9
3.22	Ermitteln	9
3.23	Ermittlungsunterlagen	9
3.24	Fahrlässigkeit	9
3.25	Frequenznutzung	10
3.26	Frequenzzuteilung	10
3.27	Frequenznutzungsüberwachung	10
3.28	Funkamateur	10
3.29	Funkanlagen.....	10
3.30	Funkgerät	10
3.31	Gefahr im Verzug	10
3.32	Inhaltsbestimmung	10
3.33	Inverwahrnahme.....	11
3.34	Nebenbestimmung	11
3.35	Offizialdelikt.....	11
3.36	Ordnungswidrigkeiten nach § 9 AFuG.....	11

3.37	Ordnungswidrigkeiten nach § 149 TKG	11
3.38	Ordnungswidrige Frequenznutzungen im Sinne des TKG	11
3.39	Ortsfeste Anlagen im Sinne des EMVG	11
3.40	Rechtsfolgemaßnahmen	12
3.41	Rückgabe	12
3.42	Sachverhalt	12
3.43	Schutz von zu Sicherheitszwecken verwendeten Funkgeräten und -diensten.....	12
3.44	Sicherstellung.....	12
3.45	Strafanzeige	12
3.46	Straftatbestände im TKG	13
3.47	Tatbestand	13
3.48	Verdacht einer Ordnungswidrigkeit	13
3.49	Verwertung	13
3.50	Verzicht auf Rückgabe	13
3.51	Vorsatz	13
3.52	Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen	13
3.53	Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und weitere Rufzeichenzuteilungen	14
4	Zuständigkeiten.....	15
4.1	Befugnisse der Bundesnetzagentur	15
4.2	Aufgabenverteilung innerhalb der Bundesnetzagentur.....	15
4.3	Externe Eingänge	16
5	Vorgehensweise	17
5.1	Grundsätze der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	17
5.2	Grundsätze bei der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten	17
5.2.1	Grundsätze bei der messtechnischen Ermittlung	17
5.2.2	Vorsprache/Durchsuchung	19
5.2.3	Feststellung zur Person.....	19
5.2.4	Dokumentation	19
5.3	Vorgehensweise bei Personen ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zur Sicherung der Durchführung eines OWi-Verfahrens	20
5.4	Arbeitsablauf	22
6	Mitgeltende Unterlagen	33
7	Änderungsdienst	33
8	Verteiler	33
9	Anlagenverzeichnis	34
10	Anhang.....	35

Berichtigungsübersicht

Berichtigungen zu dieser Arbeitsanweisung (AA) werden unaufgefordert übersandt.
Das Datum in der Spalte 3 (Redaktionsschluss) kennzeichnet den Abschluss der redaktionellen Bearbeitung.

Die jeder Berichtigungsausgabe beigegebene Berichtigungsanweisung enthält die beim Berichtigen zu beachtenden Einzelheiten.

Berichtigung Nr.	Seite/Anlage/Anhang	Datum	Berichtigung ausgeführt (Name, Datum)
1	2	3	4

1 Zweck

Ziel dieser Arbeitsanweisung (AA) ist es, einen einheitlichen, effektiven und rechtmäßigen Ablauf für die Ermittlung von Frequenznutzungen ohne Frequenzzuteilung oder Rufzeichenzuteilung für den Amateurfunk in den Dienstleistungszentren (DLZ) 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 12 sowie den frequenzzuteilenden Referate zu erreichen. Die DLZ 6, 7 und 8 ermitteln Frequenznutzungen ohne Frequenz- oder Rufzeichenzuteilung, prüfen und messen Frequenznutzungen / Funkanlagen und dokumentieren die Messergebnisse und den Sachverhalt. Die Ermittlungen müssen so geführt werden, dass die Ergebnisse nachvollziehbar sind und auch in gerichtlichen Verfahren zur Beweisführung genutzt werden können.

Sofern sich durch die Ermittlungen der Verdacht einer Frequenznutzung ohne Frequenzzuteilung bezüglich einer ortsfesten Funkstelle ergibt, sollen die Ermittlungen auch die Prüfung durch das DLZ 2 ermöglichen, ob für das Betreiben der Funkstelle eine Standortbescheinigung nach der BEMFV erforderlich und vorhanden ist.

Mit dieser AA wird die Vorgehensweise der DLZ 6, 7 und 8 bei der Ermittlung, der Prüfung der ermittelten Funkanlage vor Ort sowie der Maßnahmen bezüglich vorgefundener Geräte festgelegt. Ferner enthält die AA die für die Dokumentation erforderlichen Formblätter und Regelungen.

2 Geltungsbereich

Diese AA gilt für alle Beschäftigten der DLZ 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 12 sowie die frequenzzuteilenden Referate, die in die Ermittlung von Frequenznutzungen ohne Frequenz- oder Rufzeichenzuteilung eingebunden sind. Zu beachten ist, dass Frequenznutzungen des Bundesministeriums der Verteidigung in den ausschließlich für militärische Nutzungen im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzbereichen keiner Zuteilung bedürfen.

3 Begriffe

3.1 Abstrahlung

In Form von elektromagnetischen Wellen erzeugter Energiefluss, der von einer beliebigen Quelle ausgeht.

3.2 Amateurfunkdienst

Funkdienst, der von Funkamateuren untereinander, zu experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Studien, zur eigenen Weiterbildung, zur Völkerverständigung und zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen wahrgenommen wird; der Amateurfunkdienst schließt die Benutzung von Weltraumfunkstellen ein. Der Amateurfunkdienst und der Amateurfunkdienst über Satelliten sind keine Sicherheitsfunkdienste (§ 2 Nr. 2 AFuG).

3.3 Amateurfunkstelle

Funkstelle, die aus einer oder mehreren Sendefunkanlagen und Empfangsfunkanlagen einschließlich der Antennenanlagen und der zu ihrem Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen besteht und die auf mindestens einer der im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden kann (§ 2 Nr. 3 AFuG).

3.4 Amtshilfe

Handlung einer Verwaltungsbehörde auf Ersuchen einer anderen Behörde zur Unterstützung einer Amtshandlung der ersuchenden Behörde. Amtshilfe liegt nicht vor, wenn die Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten oder die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegt. Näheres regeln die §§ 4 bis 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Im Rahmen der Amtshilfe durch die Bundesnetzagentur können im Wesentlichen folgende Tätigkeiten anfallen:

- Messtechnische Prüfung von Frequenznutzungen / Funkanlagen
- Beteiligungen an Durchsuchungen, die durch die Strafverfolgungsbehörden veranlasst wurden.

Diese Tätigkeiten werden unter der Auftragsart ZA (Amtshilfe für Behörden) durchgeführt und in ABIS dokumentiert.

3.5 Asservieren

Lagern von Gegenständen durch eine Behörde in Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse. In amtliche Verwahrung werden Gegenstände genommen, die als Beweis des Begehens einer Ordnungswidrigkeit dienen.

3.6 Auflage

Eine Auflage ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG eine ggf. nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzende Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Die Auflage ist selbstständig durchsetzbar (z.B. mittels Zwangsgeld), die Nichterfüllung stellt u.U. einen Widerrufsgrund dar.

3.7 Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen

§ 55 Strafprozessordnung (StPO):

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. (siehe auch Aussageverweigerungsrecht und Zeugnisverweigerungsrecht)

3.8 Aussageverweigerungsrecht des Betroffenen

Der Betroffene ist nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO i.V.m. § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Die in der StPO enthaltene Vorschrift, einen Beschuldigten auf die Möglichkeit der Zuziehung eines Verteidigers hinzuweisen, gilt gem. § 55 Abs. 2 OWiG nicht im OWi-Verfahren.

(siehe auch Auskunftsverweigerungsrecht und Zeugnisverweigerungsrecht)

3.9 Aussendung

Der Begriff der Aussendung ist als Ausstrahlung einer Funksendestation in den Radio Regulations, Volume 1, Article 1, Section VI (RR) oder als Abstrahlung (§ 3 Nr. 9 TKG) definiert. Die RR sind im Intranet der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Der Begriff der erwünschten Aussendung (Frequenznutzung) ist von der technischen Seite zu interpretieren. Er bezieht sich auf Sendeparameter der Funkanlage und nicht auf das Wollen des Eigentümers/Nutzers. Unerwünschte Aussendungen sind Neben- und Außerbandaussendungen.

(siehe auch Frequenznutzung)

3.10 Außerbetriebnahanordnung von Geräten

Belastender Verwaltungsakt der Bundesnetzagentur gegenüber dem Betreiber zwecks Außerbetriebnahme einer Sendefunkanlage (§ 64 Abs. 2 TKG bzw. § 11 Abs. 1 AFuG). Die Verhältnismäßigkeit muss gewahrt werden (mildestes Mittel).

3.11 Bedingung

Eine Bestimmung, nach der der Eintritt oder Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (§ 36 Abs. 2 Nr.2 VwVfG).

Die Wirksamkeit einer Frequenzzuteilung kann, wenn diese mit einer Bedingung versehen ist, teilweise oder vollständig von deren Erfüllung abhängig sein.

3.12 Beschlagnahme

Sicherstellung von Beweismitteln, die für eine Untersuchung von Bedeutung sind, sich im Gewahrsam von natürlichen oder juristischen Personen befinden und nicht freiwillig herausgegeben werden. Beschlagnahmen dürfen nach StPO nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden.

Daneben sind Beschlagnahmen nach Maßgabe des § 129 Abs. 1 TKG möglich.

Im Ordnungswidrigkeitenverfahren geht die Zuständigkeit von der Staatsanwaltschaft auf den zuständigen Verwaltungsbeamten (OWi-Sb) über. Dieser kann die Beschlagnahme bei Gefahr im Verzug (schriftlich oder mündlich) anordnen. Zur Durchführung der Beschlagnahme ist die Polizei hinzu zu ziehen.

Falls eine Beschlagnahme nicht richterlich angeordnet war, bedarf diese unter den Voraussetzungen des § 98 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 StPO binnen 3 Tagen der richterlichen Bestätigung. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Bestätigung beantragen (§ 98 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Schriftliche Unterlagen dürfen bei entsprechender Anordnung zwar beschlagnahmt, aber grundsätzlich nur vom Staatsanwalt oder OWi-Sb durchgesehen werden. Schriftliche Mitteilungen zwischen dem Betroffenen und Personen mit Zeugnisverweigerungsrecht (z. B. nahe Angehörige) können einem Beschlagnahmeverbot unterliegen.

3.13 Beschuldigter

(Begriff des Strafrechts)

Oberbegriff zu Angeschuldigter und Angeklagter gegen den ein Strafverfahren (als Beschuldigter) ausgeführt wird.

Der Tatverdacht allein begründet jedoch nicht die Beschuldigteneigenschaft, sondern erst das auf Grund des Tatverdachts eingeleitete Verfahren.

Mit der Erhebung der öffentlichen Klage wird der Beschuldigte zum Angeschuldigten.

Mit dem Beschluss zur Eröffnung des Hauptverfahrens wird der Beschuldigte zum Angeklagten.

(siehe auch Betroffener)

3.14 Besitz

Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft über eine Sache

3.15 Betreiben

Eine Sendefunkanlage gemäß ihrer Bestimmung benutzen; das reine Einschalten ohne das Erzeugen von Aussendungen stellt kein Betreiben dar. Hierbei kommt es auf die Ausnutzung der technischen Möglichkeiten und nicht darauf an, ob die Nutzung im Einzelfall rechtlich erlaubt ist bzw. vom Hersteller so vorgesehen war.

3.16 Betretensrecht

Wohnungen dürfen nur betreten werden,

- wenn der Zutritt von einer volljährigen Person gewährt wird oder
- eine minderjährige Person den Zutritt gewährt hat, wenn diese den Sinn des Hausrechts begreift und der Sachlage entsprechend handeln kann oder
- eine Durchsuchungsanordnung vorliegt.

Einer Aufforderung zum Verlassen der Wohnung ist Folge zu leisten, ausgenommen im Beisein der Polizei beim Vorliegen einer Durchsuchungsanordnung.

Als Wohnung gilt auch jeder nicht allgemein zugängliche, feststehende, fahrende oder schwimmende Raum, der zur Stätte des Aufenthalts oder Wirkens von Menschen gemacht wird (z.B. Gartenhäuser, Keller, Wohnwagen und Hausboote, jedoch keine Pkw). Ein Hausrecht gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume und befriedete Besitztümer (z. B. Hofräume). Im Falle einer allgemeinen Zugangserlaubnis für die Öffentlichkeit dürfen Betriebs- und Geschäftsräume betreten werden. Diese Zugangserlaubnis kann vom Besitzer durch Ausüben seines Hausrechts widerrufen werden.

Eine bestehende Frequenzzuteilung gibt der Bundesnetzagentur kein besonderes Betretensrecht, es sei denn, das Recht zum Betreten von Betriebs- und Geschäftsräumen ist als bestandskräftige Nebenbestimmung in der Frequenzzuteilung enthalten.

3.17 Betriebseinschränkung

Belastender Verwaltungsakt der Bundesnetzagentur gegenüber dem Betreiber einer Sendefunkanlage (§ 64 Abs. 2 TKG bzw. § 11 Abs. 1 AFuG). Die Verhältnismäßigkeit muss gewahrt werden (mildestes Mittel).

Wenn eine Frequenz ohne Frequenzzuteilung genutzt wird, die Sendefunkanlage nicht sichergestellt wird und aufgrund besonderer Umstände zu vermuten ist, dass diese nach Beendigung einer Vorsprache weiterbetrieben wird, so ist in der Regel ein Betriebsverbot mündlich anzuordnen, nachdem der Betroffene hierzu angehört wurde.

Diese Maßnahmen dienen auch der Vorbereitung der nachfolgenden schriftlichen Anordnung. Die Durchführung der Maßnahmen ist im Ermittlungsbericht oder in der Sachverhaltsfeststellung zu dokumentieren.

3.18 Betroffener

(Begriff des Ordnungswidrigkeitenrechts)

Betroffener ist eine Person, die im Verdacht steht, ordnungswidrig gegen ein Gesetz verstoßen zu haben. Die Person wird in allen Verfahrensstadien als Betroffener bezeichnet.

Als Betroffene können auch betreute Personen und Jugendliche ab 14 Jahren herangezogen werden.

(siehe auch Beschuldigter)

3.19 Beweismittel

Beweismittel können sein: Schriftstücke (Urkunden), Augenscheinobjekte, Sachverständigengutachten, Zeugenaussagen und Aussagen des Beschuldigten/ Betroffenen.

Sie müssen mit dem Sachverhalt im Zusammenhang stehen und unmittelbar oder mittelbar für die Zuwiderhandlung oder die Umstände ihrer Begehung Beweis erbringen können oder für die Zumessung der Bußgeldhöhe relevant sein.

3.20 Durchsuchung

Maßnahme zur Auffindung von Beweismitteln und/oder zur Ergreifung eines Täters. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen (§ 152 Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden (§ 105 StPO).

Im OWi-Verfahren hat diesbezüglich der OWi-Sb die Befugnisse eines Staatsanwalts. Das DLZ 11 beauftragt auf Grund seiner Zuständigkeit nach § 149 Abs. 3 TKG bzw. § 9 Abs. 3 AFuG die örtlich zuständige Polizeidienststelle gem. § 161 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG mit der Durchsuchung. Der Prüf- und Messdienst übernimmt hierbei die fachliche Leitung während der Durchsuchung, insbesondere zu folgenden Entscheidungen:

- Zeitpunkt,
- ggf. erforderliche Hinzuziehung eines Schlüsseldienstes,
- Umfang,
- Beweismittelsicherung,
- Beendigung, falls das gesuchte Beweismittel nicht aufgefunden wird.

Im Zweifel kann vor oder während der Durchsuchung eine Entscheidung des DLZ 11 eingeholt werden.

Die Befugnisse des OWi-Sb werden außerhalb der Erreichbarkeit eines Beamten dieses Personenkreises von der 24h-Messstelle des DLZ8 in Konstanz wahrgenommen, sofern eine Durchsuchungsanordnung unverzüglich erforderlich ist.

Eine Durchsuchungsanordnung kann sich auf die Durchsuchung eines befriedeten Besitztums, von Nebenräumen (Keller, Garagen, Speicher, Gartenhäuser usw.) sowie Fahrzeugen und Personen beziehen. Sofern durch Erkenntnisse während der Durchsuchung der Verdacht aufkommt, dass andere Örtlichkeiten durchsucht werden sollen, kann dies wegen Gefahr in Verzug angeordnet werden. Zu dieser Anordnung ist der oben aufgeführte Personenkreis der Bundesnetzagentur oder die anwesende Polizei befugt.

Die Durchführung einer Durchsuchung soll zeitnah zu ihrer Anordnung erfolgen. Sofern Gründe gegen eine zeitnahe Durchsuchung vorliegen, können die Maßnahmen maximal 6 Monate nach der Anordnung durchgeführt werden.

3.21 Einziehung

Mögliche Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat. Die Einziehung hat die Wirkung einer endgültigen Eigentumsentziehung. Bei Ordnungswidrigkeiten kann sie nur verhängt werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. **Im TKG und AFuG ist eine Einziehung nicht vorgesehen.**

Entspricht ein Gerät nicht den Bestimmungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG), so kann es im Rahmen des OWi-Verfahrens gemäß § 20 Abs. 3 EMVG eingezogen werden, sofern sich die Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 5 EMVG auf das Gerät bezieht und die Voraussetzungen nach §§ 22 ff. OWiG gegeben sind.

(siehe auch Sicherstellung)

3.22 Ermitteln

Feststellen eines Sachverhalts und Sicherung der Beweismittel. Hierzu werden alle Tätigkeiten im Rahmen der Befugnisse ausgeübt, die dazu dienen, einen Sachverhalt und die für seine rechtliche Beurteilung be- und entlastenden Umstände zu erforschen und durch Beweismittel zu sichern.

In der Sachverhaltsfeststellung bzw. im Ermittlungsbericht ist auch darzulegen auf welche Art und Weise der Sachverhalt festgestellt wurde.

(siehe auch Sachverhalt)

3.23 Ermittlungsunterlagen

Alle zweckdienlichen Unterlagen, wie Zuteilungsdaten, Auszüge aus dem Handelsregister, Messprotokolle, Ermittlungsberichte, Sachverhaltsfeststellungen, Fotos, Zeugenaussagen etc., die für die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens notwendig sind.

3.24 Fahrlässigkeit

Fahrlässiges Handeln liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, außer Acht lässt und deshalb

- die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt oder voraussieht oder
- die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, aber mit ihr nicht einverstanden gewesen ist und pflichtwidrig darauf vertraut, diese werde nicht eintreten (§§ 10 und 11 OWiG).

(siehe auch Vorsatz)

3.25 Frequenznutzung

Frequenznutzung ist jede gewollte Aussendung oder Abstrahlung elektromagnetischer Wellen zwischen 9 kHz und 3 000 GHz zur Nutzung durch Funkdienste und andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen.

Unerwünschte Aussendungen sind keine Frequenznutzungen.
(siehe auch Aussendung)

3.26 Frequenzzuteilung

Eine Frequenzzuteilung (Allgemeinzuteilung gem. § 55 Abs. 2 TKG oder Einzelzuteilung gem. § 55 Abs. 3 TKG) ist die behördliche oder durch Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis zur Nutzung von bestimmten Frequenzen unter festgelegten Bestimmungen.

Eine Genehmigung nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) ist einer Frequenzzuteilung gleichzusetzen (§ 97 Abs. 5 TKG 1996 i.V.m. § 150 Abs. 8 TKG).

Die aufgrund des TKG 1996 erworbenen Rechte, die eine Frequenznutzung erlauben, sind auch nach Inkrafttreten des TKG 2004 wirksam (§ 150 Abs. 8 TKG 2004).

Die Frequenzzuteilung ist ein Verwaltungsakt gemäß § 35 VwVfG (§ 55 TKG).

Die im Frequenzplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen gelten nach § 3 Abs. 5 AFuG bei einem Funkamateurl mit Wohnsitz in Deutschland als zugeteilt, wenn ihm ein oder mehrere Rufzeichen zugeteilt worden sind. Für Funkamateure ohne Wohnsitz in Deutschland gilt die Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 AFuG.

3.27 Frequenznutzungsüberwachung

Zur Sicherstellung der Frequenzordnung überwacht die Bundesnetzagentur die Frequenznutzung (§ 64 Abs. 1 TKG).

Die Frequenzordnung wird sichergestellt durch die Prüfung der Frequenznutzung auf Einhaltung der in der Frequenzzuteilung festgelegten technischen und betrieblichen Bestimmungen an der Luftschnittstelle oder Hilfsweise an der Funkanlage und in besonderen Fällen durch die Identifizierung des Frequenznutzers, z.B. durch Peilung der Aussendungen.

3.28 Funkamateur

Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses oder einer harmonisierten Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung der sich mit dem Amateurfunkdienst aus persönlicher Neigung und nicht aus gewerblich-wirtschaftlichem Interesse befasst (§ 2 Nr. 1 AFuG).

Zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ist eine Amateurfunkzulassung erforderlich.

3.29 Funkanlagen

Elektrische Sende- und/oder Empfangseinrichtungen, zwischen denen die Informationsübertragung ohne Verbindungsleitungen stattfinden kann.

3.30 Funkgerät

Technischer Begriff für das Kernstück einer Sende- und/oder Empfangsfunkanlage ohne externes Zubehör.

3.31 Gefahr im Verzug

Gefahr im Verzug besteht dann, wenn eine richterliche Anordnung nicht eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck einer beabsichtigten Maßnahme gefährdet würde.

Eine Gefährdung von Leib oder Leben ist zur Annahme von Gefahr im Verzug nicht notwendig.

3.32 Inhaltsbestimmung

Eine Inhaltsbestimmung regelt - im Unterschied zu einer Nebenbestimmung - unmittelbar den Gegenstand eines Verwaltungsaktes und ist logisch nicht von diesem zu trennen. Die Einhaltung der Inhaltsbestimmungen ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des begünstigenden Verwaltungsaktes. Inhaltsbestimmung im Sinne dieser AA sind beispielsweise die Zuteilungsparameter.

Die Einhaltung von Inhaltsbestimmungen ist nicht mit Zwangsgeld durchsetzbar.

3.33 Inverwahrnahme

Überführen von Beweismitteln in den Besitz der Behörde nach einer Sicherstellung zum Zweck der anschließenden amtlichen Verwahrung (Asservierung).

3.34 Nebenbestimmung

Nebenbestimmungen (z.B. § 60 Abs. 2 Satz 1 TKG, § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 AFuV) sind insbesondere Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalte und Auflagenvorbehalte (vgl. § 36 VwVfG).

3.35 Offizialdelikt

Straftaten, die von Amts wegen durch die Strafverfolgungsbehörde verfolgt werden müssen. Die Straftatbestände des § 148 i.V.m. § 90 TKG (Minispione) und § 148 i.V.m. § 89 TKG (Abhören) fallen unter diese Deliktart.

Die Bundesnetzagentur ist keine Strafverfolgungsbehörde. Daher hat sie in Strafsachen auch keine eigenständige Ermittlungsbefugnis oder Verfolgungspflicht. Eine Anzeigepflicht besteht nur dann, wenn bei der Ermittlung im OWi-Verfahren Anhaltspunkte festgestellt werden, dass die Tat auch eine Straftat ist (§ 41 Abs.1 OWiG), da dann das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden muss.

3.36 Ordnungswidrigkeiten nach § 9 AFuG

Rechtswidrige und vorwerfbare Handlungen, die einen im § 9 AFuG beschriebenen Tatbestand verwirklichen und die Ahndung mit einer Geldbuße zulassen.

Im Gegensatz zur Verfolgung von Straftatbeständen ist für die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit in der Regel zunächst eine Verwaltungsbehörde (hier die Bundesnetzagentur) zuständig.

Allgemeine Vorschriften über die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten finden sich im OWiG und in der StPO.

Einzelheiten zu ordnungswidrigen Tatbeständen im Amateurfunk sind im Anhang 9 der AA 09/FZU/08 enthalten.

3.37 Ordnungswidrigkeiten nach § 149 TKG

Rechtswidrige und vorwerfbare Handlungen oder Unterlassungen, die einen im § 149 TKG beschriebenen Tatbestand verwirklichen und die Ahndung mit einer Geldbuße zulassen.

Im Gegensatz zur Verfolgung von Straftatbeständen ist für die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit in der Regel zunächst eine Verwaltungsbehörde (hier die Bundesnetzagentur) zuständig.

Die Verjährung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 149 Abs. 1 Nr. 10 und 12 TKG tritt nach drei Jahren ein (§ 31 OWiG). Allgemeine Vorschriften über die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten finden sich im OWiG und in der StPO.

3.38 Ordnungswidrige Frequenznutzungen im Sinne des TKG

Eine Nutzung ohne Frequenzzuteilung, die Nichteinhaltung der Inhaltsbestimmungen oder Bedingungen einer bestehenden Frequenzzuteilung und die Nutzung einer Frequenz nach Ablauf der Gültigkeit der Frequenzzuteilung stellen einen Verstoß gegen § 55 TKG dar und können einen Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllen.

Auch die Nichteinhaltung von Auflagen ist nach § 60 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 149 Abs. 1 Nr.12 TKG ordnungswidrig.

3.39 Ortsfeste Anlagen im Sinne des EMVG

Eine "ortsfeste Anlage" ist gem. § 3 Nr. 3 EMVG "eine besondere Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die miteinander verbunden oder installiert werden und dazu bestimmt sind, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort betrieben zu werden".

"Ortsfeste Anlage" ist somit ein alles umfassender Ausdruck für sämtliche elektrischen Anlagen, die als dauerhafte Anlagen gebaut werden. Die Definition schließt alle Anlagen

ein, von der kleinsten privaten Elektroinstallation bis zu nationalen Strom- und Telefonnetzen einschließlich aller geschäftlichen und industriellen Anlagen. (siehe EMV-Leitfaden)

3.40 Rechtsfolgemaßnahmen

Rechtsfolgen sind sämtliche Maßnahmen, die auf Grund eines Verstoßes gegen eine Rechtsnorm erlassen werden. Die Rechtsfolgen umfassen insbesondere Verwarnungen, Bußgeldbescheide, Verwaltungsakte (Auflagen, Betriebseinschränkungen, Gebührenbescheide, Widerruf) und Entscheidungen der Gerichte.

3.41 Rückgabe

Herausgabe sichergestellter Gegenstände i.d.R. an den letzten Gewahrsamsinhaber, also denjenigen, der den Gegenstand zuletzt in Besitz hatte - z.B. nach Abschluss des OWi-Verfahrens. Es besteht eine Rückgabepflicht am Ort der Verwahrung (§ 697 BGB analog), sofern die Sicherstellung rechtmäßig erfolgt ist. Auf Wunsch und Kosten des Empfängers können ihm die Geräte zugesendet werden.

3.42 Sachverhalt

Handlungen und weitere Umstände, durch die gegen einen im Gesetz beschriebenen Tatbestand verstoßen wird. Das Ergebnis der Feststellungen zur Person des Täters sowie dessen Verhalten nach der Tat, sofern dies eine Bedeutung für die Bußgeldzumessung hat, gehören ebenso zum Sachverhalt. Eine Sachverhaltsschilderung ist die Darstellung der vorgefundenen Situation des tatsächlichen Geschehens.

3.43 Schutz von zu Sicherheitszwecken verwendeten Funkgeräten und -diensten

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 7 EMV-Richtlinie 2014/30/EU: Sicherheitszwecke sind Zwecke im Hinblick auf den Schutz des menschlichen Lebens oder von Gütern. Gemeint sind Sicherheitszwecke, die unmittelbar der öffentlichen Sicherheit dienen. Geschützt werden sollen BOS-, Flug-, Flugnavigationsfunk und militärische Funkdienste.

Bezogen auf Störaussendungen aus leitergebundenen Telekommunikationsanlagen und -netzen von ortsfesten Anlagen (z.B. Kabelverteilanlagen, LAN / WAN und PLC) sind in der „Verordnung zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sende- und Empfangsfunkanlagen, die in definierten Frequenzbereichen zu Sicherheitszwecken betrieben werden (Sicherheitsfunk-Schutzverordnung – SchuTSEV)“ besondere Anforderungen und Vorgehensweisen festgelegt.

3.44 Sicherstellung

Oberbegriff für die Herstellung der staatlichen Gewalt über ein Beweismittel. Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind sicherzustellen. Eine Sicherstellung beinhaltet die freiwillige Übergabe oder Beschlagnahme und die Inverwahrnahme.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme nach § 94 StPO.

Wird eine freiwillige Übergabe widerrufen, so entscheidet der OWi-Sb über das weitere Vorgehen. Der OWi-Sb ist unverzüglich über den Widerruf zu informieren. (siehe auch Beschlagnahme)

3.45 Strafanzeige

Schriftliche oder mündliche Mitteilung an die Polizei oder Staatsanwaltschaft über den Verdacht einer Straftat. Sie kann von jedermann erstattet werden. Strafanzeigen durch die Bundesnetzagentur werden grundsätzlich über die zuständigen OWi-Sb erstattet.

3.46 Straftatbestände im TKG

Im TKG werden im § 148 i.V.m. § 90 TKG (Minispione) und § 148 i.V.m. § 89 TKG (Abhören) Straftatbestände aufgeführt. Im Unterschied zu den im TKG aufgeführten Ordnungswidrigkeiten sind für die Einleitung der Verfolgung von Straftaten die Staatsanwaltschaften zuständig.

3.47 Tatbestand

Beschreibung einer Tat im Gesetz bzw. in einer Rechtsverordnung in allgemeiner Form (OWi oder Straftat).

3.48 Verdacht einer Ordnungswidrigkeit

Jede nicht auszuschließende Möglichkeit, dass eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

Ein solcher Verdacht liegt immer dann vor, wenn die Begehung einer Ordnungswidrigkeit nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, auch wenn diese nicht unmittelbar beobachtet worden ist.

3.49 Verwertung

Die gesetzliche Regelung zur Verwertung ist in den §§ 60 – 68a Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO), insbesondere in § 72 StVollstrO sowie in den §§ 979 – 983 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu finden.

Die Entscheidung über eine Verwertung/Vernichtung trifft der zuständige OWi-Sb.

3.50 Verzicht auf Rückgabe

Freiwillige Aufgabe des Eigentums an einem Gegenstand durch eine schriftliche Verzichtserklärung.

3.51 Vorsatz

Vorsatz liegt vor, wenn der Täter die Tatbestandsmerkmale kennt und die Tatbestandsverwirklichung will. Kurzformel: Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung (§§ 10 und 11 OWiG).

(siehe auch Fahrlässigkeit)

3.52 Vorsprache

Bei eindeutigen Ermittlungsergebnissen in Bezug auf den Ort der Nutzung der nicht zugeteilten Frequenz kann, wenn keine Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Handlung gegeben sind, bei dem vermutlich Betroffenen derart vorgesprochen werden, dass er aufgesucht und mit dem festgestellten Sachverhalt konfrontiert wird. Falls sich der Betroffene äußern möchte, kann seine Aussage nach vorheriger Belehrung protokolliert werden. Das Ergebnis der Vorsprache sollte die Beendigung der Frequenznutzung sein.

3.53 Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen

§ 52 Abs. 1 StPO:

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. der Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

Weitere Zeugnisverweigerungsrechte gibt es für Berufsgeheimnisträger, Berufshelfer und die Verschwiegenheitspflicht öffentlich Bediensteter in den §§ 53 ff StPO.

3.54 Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und weitere Rufzeichen-zuteilungen

Für die Teilnahme am Amateurfunkdienst ist eine Zulassung erforderlich, die abgekürzt als „Amateurfunkzulassung“ bezeichnet wird. Sie beinhaltet die personengebundene Rufzeichenzuteilung (§ 3 Abs. 1 und 3 AFuG i.V.m. § 9 AFuV), durch welche die gesetzliche Frequenzzuteilung nach § 3 Abs. 5 AFuG für den Zulassungsinhaber wirksam wird.

Erst dem Inhaber einer Amateurfunkzulassung können weitere Rufzeichen für bestimmte Zwecke nach § 3 Abs. 2 und 3 Nr. 2, 3 und 4 AFuG i.V.m. § 10 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 AFuV zugeteilt werden.

4 Zuständigkeiten

4.1 Befugnisse der Bundesnetzagentur

Die sich aus TKG, AFuG und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Aufgaben nimmt die Bundesnetzagentur wahr (§ 116 TKG und § 10 Abs. 1 AFuG).

Die Bundesnetzagentur ist die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 149 Abs. 3 TKG und § 9 Abs. 3 AFuG, jeweils i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG. Die damit verbundenen Tätigkeiten werden von den OWi-Sb nach den Vorschriften des OWiG und der StPO ausgeführt.

TKG:

Nach § 64 TKG ist die Bundesnetzagentur befugt, zur Sicherstellung der Frequenzordnung die Frequenznutzung zu überwachen und Maßnahmen anzuordnen sowie nach § 63 TKG eine Frequenzzuteilung zu widerrufen.

AFuG:

Nach § 11 Abs. 1 AFuG kann die Bundesnetzagentur bei Verstößen gegen das AFuG oder die AFuV Einschränkungen des Betriebs oder die Außerbetriebnahme von Amateurfunkstellen anordnen. In den nach § 11 Abs. 2 AFuG aufgeführten Fällen soll die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet werden. Bei fortgesetzten Verstößen gegen das Gesetz oder die Rechtsverordnung kann einem Funkamateurl die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst unter Entziehung aller zugeteilten Rufzeichen widerrufen werden (§ 3 Abs. 4 Satz 2 AFuG).

4.2 Aufgabenverteilung innerhalb der Bundesnetzagentur

Die für Frequenzzuteilungen verantwortlichen Fachreferate der Abt. 2 erteilen dem Referat 511 Aufträge zur Ermittlung von Frequenznutzungen ohne Frequenzzuteilung. Sie können auch Einzelaufträge mit konkretem Inhalt erteilen. Der zuständige Sb des Referates 511 koordiniert die Aufträge und setzt sie in Jahres- oder Einzelaufträge an die DLZ 6, 7 oder 8 um. Ergibt sich im Rahmen eines Jahresauftrages ein konkreter Tatverdacht, ist von den Kräften der DLZ 6, 7 oder 8 ein D-Einzelauftrag anzulegen.

Die Frequenzen und Rufzeichen zuteilenden DLZ können die DLZ 6, 7 oder 8 der eigenen oder einer anderen zuständigen Außenstelle auch unmittelbar beauftragen.

Für den Rundfunkbereich gibt es nach Vorgabe des Fachreferates für die präventive Überwachung keinen eigenständigen Dora - Jahresauftrag mehr. Im Bedarfsfall ist für die Ermittlung von Frequenznutzungen ohne Frequenzzuteilung über das zuständige DLZ 5 ein Einzelauftrag zu beauftragen und durchzuführen. Sofern ein Einzelauftrag kurzfristig außerhalb der üblichen Arbeitszeit benötigt wird und das DLZ 5 nicht mehr erreichbar ist (am Wochenende oder abends), so ist vom PMD eigenständig ein Auftrag anzulegen. Das zuständige DLZ 5 ist hierüber am nächsten Werktag entsprechend zu informieren.

Hinweis:

Werden bei der Auftragsbearbeitung ordnungswidrige Verstöße gegen das TKG oder das AFuG festgestellt, die nicht mit dem eigentlichen Auftrag in Zusammenhang stehen, muss von den Kräften der DLZ 6, 7 oder 8 selbstständig (ggf. über die zuständige Disposition) ein D-Auftrag angelegt werden.

BEMFV relevante Feststellungen:

Hinweise oder Erkenntnisse auf Verstöße gegen die BEMFV sind unmittelbar an das zuständige DLZ 2 zur weiteren Bewertung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise weiterzuleiten. Weitergehende Maßnahmen können nur durch das DLZ 2 erfolgen.

Für jede nachgewiesene unzulässige Frequenznutzung mit unterschiedlichen Frequenzen, die nicht mit der gleichen Sendeanlage durchgeführt wurde, ist je ein Einzelauftrag in ABIS anzulegen.

Die DLZ 6, 7 oder 8 führen die Ermittlungen durch. Soweit nach Abschluss der Ermittlungen ein Tatverdacht erhärtet wurde, wird der Auftrag mit den Ermittlungsunterlagen über die fachlich und örtlich zuständigen DLZ (Wohnortprinzip) oder Referate dem DLZ 11 Hannover zur Prüfung der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens vorgelegt. Unberührt davon bleibt die Prüfung der zuständigen DLZ oder Fachreferate, ob weitere Maßnahmen und Verwaltungsverfahren einzuleiten sind.

Aufträge, die beim DLZ 6, 7 oder 8 angelegt wurden und bei denen der Tatverdacht nicht mehr besteht oder kein Betroffener ermittelt wurde, werden beim DLZ 6, 7 oder 8 abgeschlossen und abgelegt.

Falls Wohn- oder Geschäftsräume durchsucht werden sollen und keine Gefahr im Verzug besteht, übergeben die DLZ 6, 7 oder 8 die Ermittlungsunterlagen an das DLZ 11. Die Frequenzen und Rufzeichen zuteilenden DLZ oder Referate sind darüber zu informieren.

Bei Gefahr im Verzug ist der OWi-Sb für die Anordnung einer Durchsuchung und/ oder Beschlagnahme zuständig. Er wird hierzu von den Kräften der DLZ 6, 7 oder 8 telefonisch, per E-Mail oder Fax über den Sachverhalt informiert. Seine Entscheidung teilt er den Kräften der DLZ 6, 7 oder 8 telefonisch mit. Erforderlichenfalls kann der OWi-Sb zusätzlich die zuständige Polizeibehörde direkt informieren.

Die DLZ 6, 7 oder 8 können über die OWi-Sb für Ermittlungen in Ordnungswidrigkeitenverfahren Auskünfte bei allen öffentlichen Behörden einholen und Ermittlungsmaßnahmen von der Polizei oder anderen Behörden durchführen lassen (§ 161 Abs. 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG).

Einem Ersuchen der Bundesnetzagentur muss die Polizei nicht sofort entsprechen, wenn sie hierfür Gründe hat (z.B. anderweitige dringendere Beschäftigung).

Sollten die Polizei- oder andere Behörden für die von der Bundesnetzagentur angeforderten Maßnahmen eine schriftliche Beauftragung anfordern, ist diesem Ersuchen durch die OWi-Sb zu entsprechen.

Durch Kräfte der Bundesnetzagentur dürfen - außer in Notwehrsituationen - keine Maßnahmen der körperlichen Gewalt ausgeübt werden.

Bei Maßnahmen, die sich gegen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens richten, ist das Vorgehen mit dem Referat 511 abzustimmen.

Folgende Aufgaben sind von den Frequenz- oder Rufzeichenzuteilenden DLZ / Referat durchzuführen:

- Prüfung der Ermittlungsergebnisse des DLZ 6, 7 oder 8 auf Vollständigkeit
- Bewertung der Ergebnisse in Bezug auf erforderliche und vorhandene Frequenz- oder Rufzeichenzuteilungen
- Beifügung weiterer Unterlagen
- Aufbereitung der Ergebnisse
- Abgabe der Originalakte an das DLZ 11
- Abschluss des Auftrags
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Geräterückgabe oder -verwertung sind im Ablaufdiagramm der AA 09/FZU/08 geregelt.

4.3 Externe Eingänge

Erhalten die DLZ 6, 7 oder 8 von den Strafverfolgungsbehörden Funkanlagen mit der Bitte um Prüfung, so ist dies unter Beachtung der Regelungen der AA 09/FZU/08, Punkt 5.2 und Anhang 7 durchzuführen.

5 Vorgehensweise

Die Ermittlungen zum Sachverhalt und die Dokumentation sowie die Art und Weise der Sicherstellung der Beweismittel müssen mit größter Sorgfalt, entsprechend den Anforderungen des OWiG und der StPO, durchgeführt werden.

Für den Fall, dass bei den Ermittlungen ein konkreter Verantwortlicher festgestellt wird, sind durch die Kräfte der DLZ 6, 7 und 8 die Erfassungsgrundsätze der Verwaltungsanweisung zur Anwendung der FGebV Teil C von Anfang an zu beachten, damit ggf. eine Gebühr richtig festgesetzt werden kann.

5.1 Grundsätze der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Ob eine Ordnungswidrigkeit geahndet wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde. Diese Entscheidung wird bei der Bundesnetzagentur grundsätzlich vom OWi-Sb getroffen. Im Zweifelsfall entscheidet das Referat Z 25.

Eine Ordnungswidrigkeit begeht derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig eine Frequenz ohne wirksame Frequenz- oder Rufzeichenzuteilung nutzt. Dieser Tatbestand kann auch dann gegeben sein, wenn gegen eine inhaltliche Regelung oder eine Bedingung einer Frequenzzuteilung verstoßen wird bzw. wenn eine Befristung abgelaufen ist. Der Verstoß gegen eine Auflage nach § 60 Abs. 2 TKG ist gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 12 TKG ebenfalls ordnungswidrig.

Beim Verdacht der Begehung einer Ordnungswidrigkeit muss der jeweilige Auftrag nach Abschluss der Ermittlungen über die frequenzzuteilende Stelle dem DLZ 11 zur Prüfung der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Kenntnis gegeben werden.

Der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit liegt auch dann vor, wenn der Betrieb einer Sendefunkanlage nicht unmittelbar beobachtet wurde, die Frequenznutzung ohne wirksame Zuteilung jedoch nach allgemeiner Lebenserfahrung nahe liegt.

5.2 Grundsätze bei der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten

5.2.1 Grundsätze bei der messtechnischen Ermittlung

Die entsprechend dem Auftrag ausgeführten Messungen und sonstigen Ermittlungen dienen zur Feststellung, ob oder durch welche Handlungen welcher Personen der gesetzliche Tatbestand einer ordnungswidrigen Frequenznutzung erfüllt wird.

Mit dem Messauftrag wird auch festgelegt, welche Ermittlungen vor dem Herantreten an den Betroffenen durchgeführt werden sollen.

Bei Funkstellenbetreibern, die sich vermutlich konspirativ verhalten, sind alle Möglichkeiten verdeckter Ermittlungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit auszuschöpfen, bevor ein Zutritt zur Funkanlage versucht wird.

Zur Messung der Aussendung an der Luftschnittstelle gehören u.a.:

- Die Feststellungen zur Bestimmung des Senderstandortes. Im Ergebnis muss schlüssig dargelegt sein, dass die Aussendungen von dem beschriebenen Ort (Antenne, Wohnung, Grundstück oder Fahrzeug) ausging und andere Quellen nicht in Frage kommen.
- Frequenz
- Frequenzablage
- Feldstärke mit Berücksichtigung von Reflektionen zur Errechnung der Strahlungsleistung
- genaue Entfernung der Messpunkte zur Sendeantenne
- Höhe der Sende-/ Empfangsantenne über Grund
- Standortbestimmung mittels Peilungen, Richtungsbestimmungen und/oder örtlichen Feldstärkeverläufen
- ggf. Aufzeichnung Pegel- u. Frequenzverhalten (zeitlich)

-
- Feststellung eines Rufzeichens/ -namens

Um eine spätere Einziehung einer Sendefunkanlage (z.B illegale Rundfunksender) nach § 20 Abs. 3 EMVG zu ermöglichen, sollten die EMV-Eigenschaften (z.B. Oberwellen und Nebenaussendungen) an der Luftschnittstelle messtechnisch überprüft werden.

Zur Messung am Gerät gehören u.a.:

- Frequenz
 - Frequenzablage
 - Pegel/ Feldstärke (mit genauer Angabe des Orts der Messung möglichst unter Zuhilfenahme eines GPS-Empfängers)
- Senderausgangsleistung
- Identifizierung des Gerätes (CE-Kennzeichnung, Seriennummer)

Die Messungen an der Luftschnittstelle und Gerät sollen zusammen mit den technischen Daten der Antenne und der Zuleitung auch eine Einschätzung ermöglichen, ob für das Betreiben der ortsfesten Funkstelle ggf. eine Standortbescheinigung (ab 10 W EIRP) erforderlich ist. Die hierzu erforderlichen Daten sind vor Ort für eine spätere EIRP Abschätzung mit Hilfe der Anlage 2 zu ermitteln.

Der von Dritten über Funk abgewickelte Telefonverkehr (z. B. schnurlose Telefone, Handys) unterliegt stets dem Fernmeldegeheimnis, jedoch kann die Bundesnetzagentur unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Satz 2 TKG in Aussendungen hineinhören. Sinngemäß gilt diese Regelung auch für den Empfang von Bildaussendungen.

Die Maßnahme ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit und solange tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Gespräch den Kernbereich privater Lebensgestaltung betrifft. Dennoch erlangte Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht verwertet werden und sind ggf. unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen.

CB-, Amateur- und Rundfunk sowie allgemein zugeteilte Frequenznutzungen, die nicht gegen Abhören geschützt sind, dürfen von jedermann empfangen werden.

Sofern der Nachrichteninhalt ausgewertet werden darf, ist dieser mit technischen Mitteln aufzuzeichnen. Insbesondere im Sprechfunkverkehr sind genannte Namen, Örtlichkeiten und Geräte zu dokumentieren.

Die Beurteilung der Messungen ist wesentlich für die Entscheidung über weitere Maßnahmen (Vorsprache / Beratung / Durchsuchung) oder einen, ggf. vorläufigen, Abschluss der Ermittlungen.

Den funktechnischen Ermittlungen kommt insbesondere dann eine entscheidende beweisrelevante Bedeutung zu, wenn keine Durchsuchung vorgesehen oder möglich ist und voraussichtlich kein anderer Tatnachweis geführt werden kann. Demzufolge sind - unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit - die funktechnischen und sonstigen Ermittlungen besonders umfassend und sorgfältig durchzuführen sowie zu dokumentieren.

Falls weder der Senderstandort bestimmbar ist, noch Erkenntnisse auf einen konkreten Senderbetreiber hinweisen, sind die Ermittlungen i.d.R. zumindest vorläufig abzuschließen.

Die Ermittlungen können ebenso der Entkräftung eines ursprünglichen Tatverdachts dienen.

5.2.2 Vorsprache / Durchsuchung

Sofern nicht bereits durch den Auftrag vorgegeben, ist anhand der bisherigen Ermittlungen und Umstände eine Entscheidung, ggf. nach Rücksprache mit dem OWi-Sb, zu treffen, wie die Prüfung der Funkanlage und ggf. weitere Feststellungen vorgenommen werden sollen:

- Vorsprache ohne Durchsuchungsanordnung
- Durchsuchung auf richterliche Anordnung (Feld 20)
- Durchsuchung bei Gefahr in Verzug auf Anordnung des DLZ 11 (Feld 19) oder auf Anordnung des DLZ 8 Konstanz (Feld 18)

Durchsuchungen können nur dann durchgeführt werden, wenn ein OWi-Verfahren eingeleitet wurde.

Wenn der PMD keine Angaben zur Feststellung des Tatverdächtigen machen kann, können diesbezügliche Ermittlungen ggf. vom OWi-Sb durchgeführt werden.

Die Durchsuchungsmaßnahme kann sich normalerweise nicht gegen mehrere Personen richten, jedoch Räumlichkeiten Dritter einschließen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass sich der gesuchte Gegenstand dort befindet.

Zur Durchführung einer angeordneten Durchsuchung, die unter fachlicher Leitung des PMD stattfindet, wird die Polizei beauftragt (§ 161 Abs. 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG). Auf Wunsch der Polizei kann die Beauftragung schriftlich durch den OWi-Sb erfolgen.

Wenn der Betroffene bei einer angeordneten Durchsuchung nicht öffnet, so kann nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit ein Schlüsseldienst mit der Öffnung beauftragt werden. Die entstehenden Kosten werden zunächst von der Bundesnetzagentur getragen und später ggf. mit dem Bußgeldbescheid geltend gemacht. Ist der Inhaber der Wohnung nicht anwesend, ist nach Möglichkeit sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Mitbewohner oder Nachbar hinzuzuziehen.

Falls eine geplante Vorsprache nicht durchgeführt werden kann, wird der Auftrag mit der notwendigen Dokumentation direkt an das zuständige DLZ/Referat weitergeleitet.

5.2.3 Feststellung zur Person

Dies umfasst das Ermitteln von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsname sowie die Wohnanschrift.

Nach Möglichkeit sind die Daten anhand des Personalausweises oder des Passes abzugleichen.

Besonderheiten:

- Personen ohne festen Wohnsitz in Deutschland:
Bei diesem Personenkreis ist zur Ermittlung der personenbezogenen Daten immer die Polizei hinzuzuziehen (siehe auch Punkt 5.3).
- Jugendliche:
Bei Jugendlichen ist zuerst das Lebensalter zu erfragen. Bei der Befragung von Jugendlichen ist zur Personenfeststellung eine volljährige Person (Erziehungsberechtigter oder Betreuer) hinzuzuziehen.
- betreute Personen:
Zur Befragung von betreuten Personen ist immer der Betreuer hinzuzuziehen.

5.2.4 Dokumentation

Die Dokumentation des gesamten Auftrages ist gerichtsverwertbar durchzuführen.

Es muss der kausale Zusammenhang zwischen Messergebnissen und dem ermittelten Täter, ggf. unter Berücksichtigung weiterer Umstände, nachgewiesen werden.

Zur Dokumentation gehören:

- die Schilderung des Sachverhaltes mit Angabe des Feststellungszeitpunktes
- die Ermittlungen zur Bestimmung des Senderstandortes

-
- die Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Messungen (verwendete Messgeräte, Antennen unter Angabe der Anlagennummer)
 - Spektrumsaufnahmen, Messgeräteausdrucke, Peilausdrucke
 - Messstandort (ggf. GPS Koordinaten, Kartenskizzen)
 - Fotos
 - angetroffene Personen unter Angabe der Verhältnisse zum Betroffenen oder Funktion innerhalb der Firma und
 - die erforderlichen und vollständig ausgefüllten Formblätter dieser Arbeitsanweisung.

5.3 Vorgehensweise bei Personen ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zur Sicherung der Durchführung eines OWi-Verfahrens

Beim Betreiben von Sendefunkanlagen durch den o.g. Personenkreis ist eine in Deutschland gültige oder hier anerkannte Frequenzuteilung oder Genehmigung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst erforderlich. Für die Einleitung eines OWi-Verfahrens gelten die gleichen Grundsätze wie bei einem Betreiber mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Sicherung der Durchführung eines OWi-Verfahrens kann eine Sicherheitsleistung erhoben werden. Diese ist bei Personen mit Wohnsitz außerhalb der EU immer zu erheben, bei Personen mit Wohnsitz in der EU soll sie erhoben werden (außer bei österreichischen Staatsbürgern).

a) Betriebsnachweis

Falls der Betriebsnachweis zweifelhaft ist, ist eine Rücksprache über die weiteren Maßnahmen mit dem DLZ 11 erforderlich. Beim Vorfinden von Fahrzeugfunkanlagen besteht nicht zwingend ein Tatverdacht.

b) Feststellungen zur Person

Die Polizei ist immer hinzuzuziehen, da

- Fahrzeuge nur von der Polizei angehalten werden dürfen
- Zwangsmaßnahmen erforderlich werden können
- insbesondere für Ausländer nur die Polizei als Amtsperson erkennbar ist
- Sprachschwierigkeiten auftreten können, die die Polizei ggf. durch Zuziehung eines Dolmetschers lösen kann
- die Polizei ggf. vor Ort den Betroffenen anhören sowie über seine Rechte belehren kann
- die formale Abwicklung mit Erhebung einer Sicherheitsleistung, Benennung des Zustellungsbevollmächtigten und die Personalienfeststellung so gesichert ist.

c) Weitere Feststellungen zur Sache

Erforderlich ist die Sachverhaltsfeststellung vor Ort in Bezug auf das Gerät (Geräte-daten, Einstellungen, Installationen, Betriebsfähigkeit), das Fahrzeug und evtl. ausländische Genehmigungen. Die Ergebnisse der Ermittlungen sind durch schriftliche und fotografische Dokumentation festzuhalten.

Sofern der Betroffene befragt wird, ist er zuvor auf sein Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen. Bei Anwesenheit der Polizei kann diese den Betroffenen zum Vorwurf anhören und hierüber ein Protokoll fertigen, andernfalls wird die Anhörung später schriftlich vom OWi-Sb durchgeführt.

d) Sicherheitsleistung

Von dem Betroffenen ist eine Sicherheitsleistung nach § 132 StPO i.V.m. § 46 OWiG zu erheben. Hierzu bedarf es einer richterlichen Anordnung; bei Gefahr im Verzug ist diese Anordnung durch die Polizei oder den OWi-Sb zu treffen. Bei durchreisenden Personen ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt grundsätzlich Gefahr im Verzug vor. Der OWi-Sb wirkt auch bei Einholung einer diesbezüglichen richterlichen Anordnung mit (Vorschlag über die Höhe der Sicherheitsleistung).

Falls der OWi-Sb nicht befragt werden kann, soll bei Frequenznutzungen ohne Frequenzzuteilung eine Sicherheitsleistung von € 250.- angesetzt werden.

Die Sicherheitsleistung ist von der Polizei zu vereinnahmen und wie folgt einzuzahlen:

Empfänger: Bundeskasse Trier
Bank: BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20

Vermerk: Hier wird das vom OWi-Sb zu vergebende Kassenzeichen und der Vor- und Zuname des Betroffenen sowie dessen Wohnort eingetragen.

Bargelbbeträge sind möglichst von der Polizei zu erheben und einzuzahlen.

e) Zustellungsvollmacht

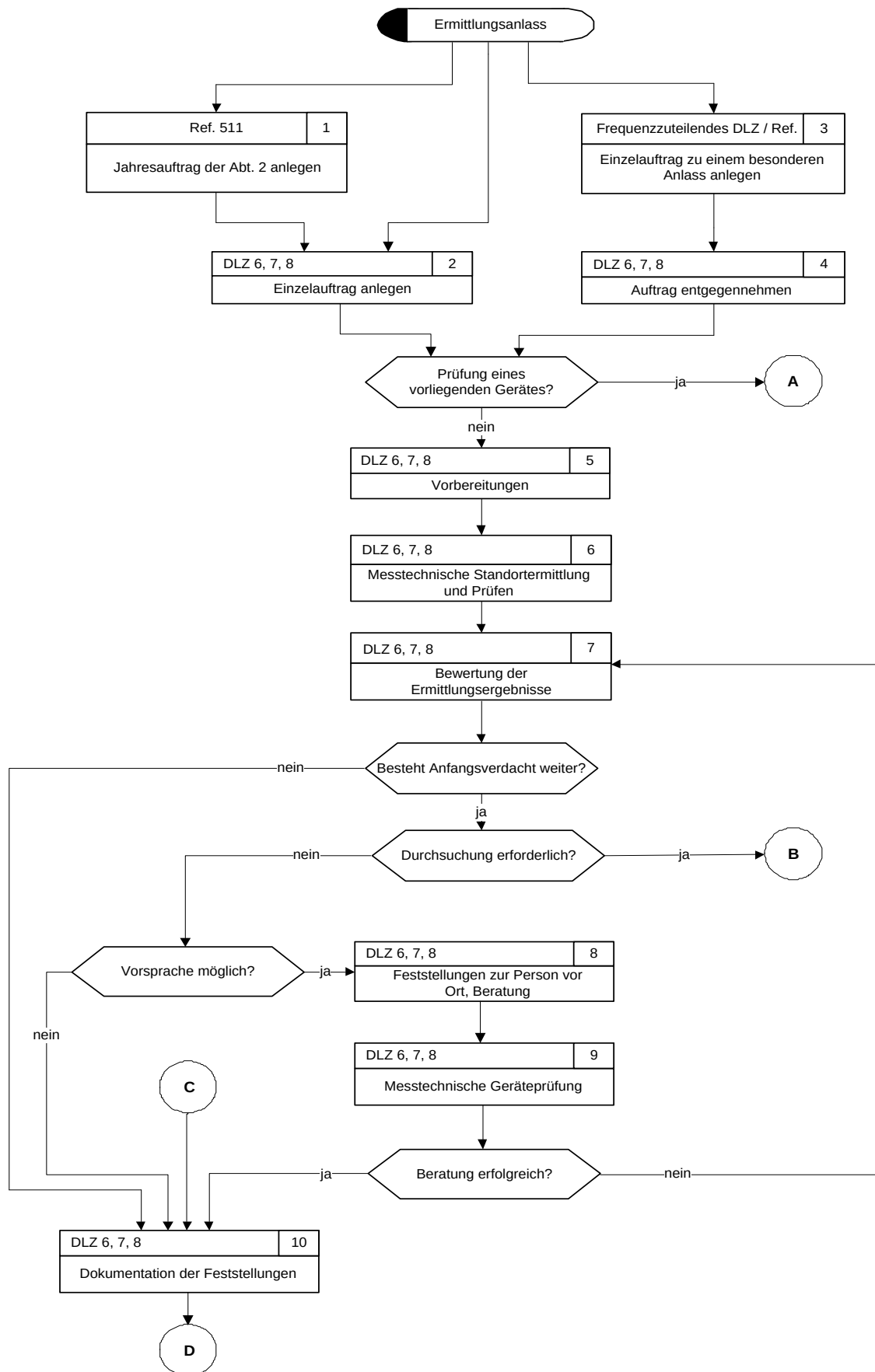
Um dem Betroffenen zustellungspflichtige Schreiben an seine Heimatanschrift zukommen zu lassen, ist von diesem ein „Zustellungsbevollmächtigter“ zu benennen. Andernfalls kann die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten angeordnet werden. Hierbei gelten die für die Sicherheitsleistungen angeführten Regelungen nach § 132 StPO.

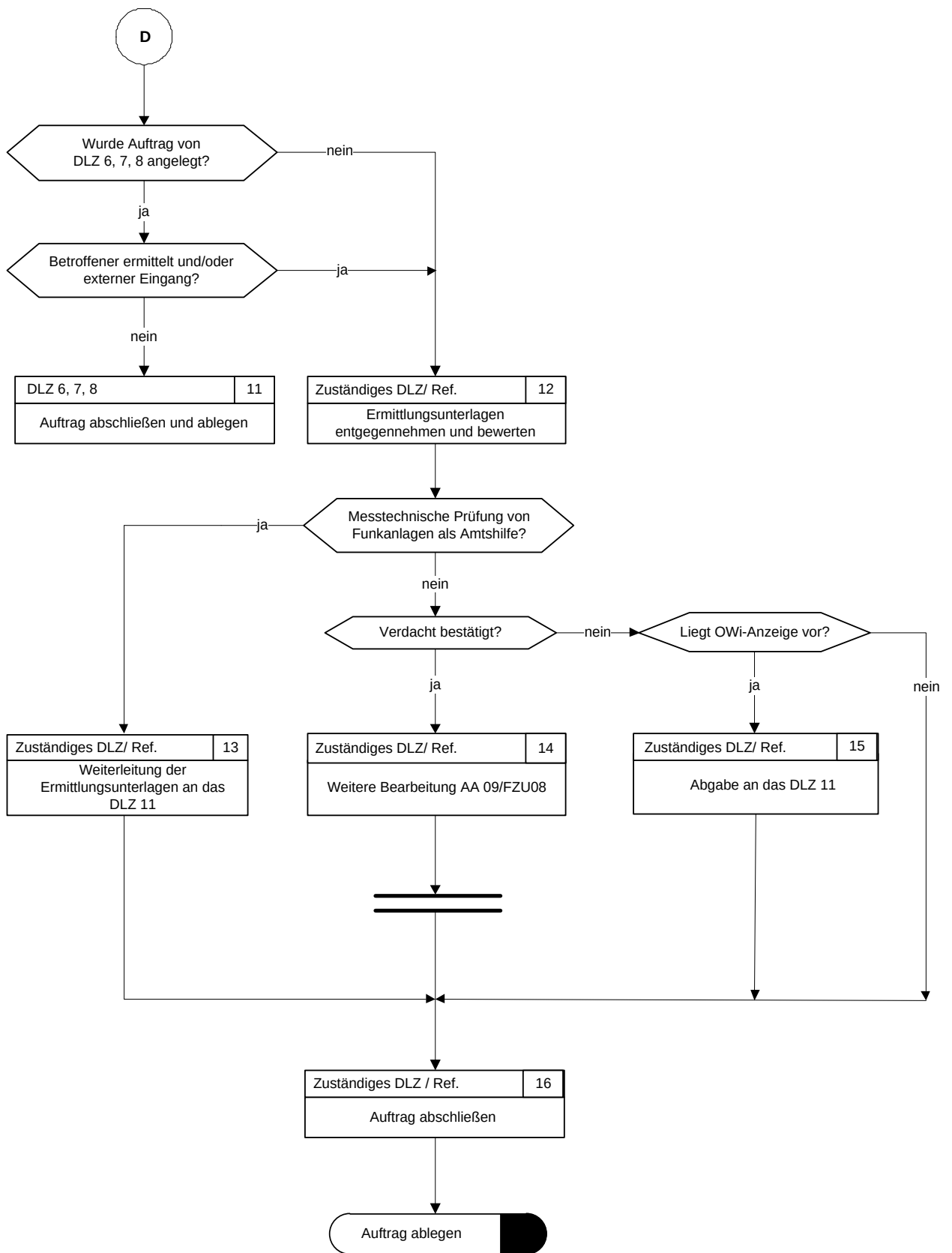
Zustellungsbevollmächtigte können eine Vertrauensperson des Betroffenen in der Bundesrepublik Deutschland oder Beamte des Gerichts, der Polizeidienststelle oder der Bundesnetzagentur sein, jedoch nicht der ermittelnde Beamte. Wenn eine Person der Bundesnetzagentur als Zustellungsbevollmächtigter benannt wird, so sind dieser Person die zuzustellenden Schreiben mit Empfangsnachweis zu übermitteln (z.B. gegen Empfangsbekanntnis). Diese Person hat die zuzustellenden Schreiben dann an den Betroffenen mit einfacher Post weiterzuleiten.

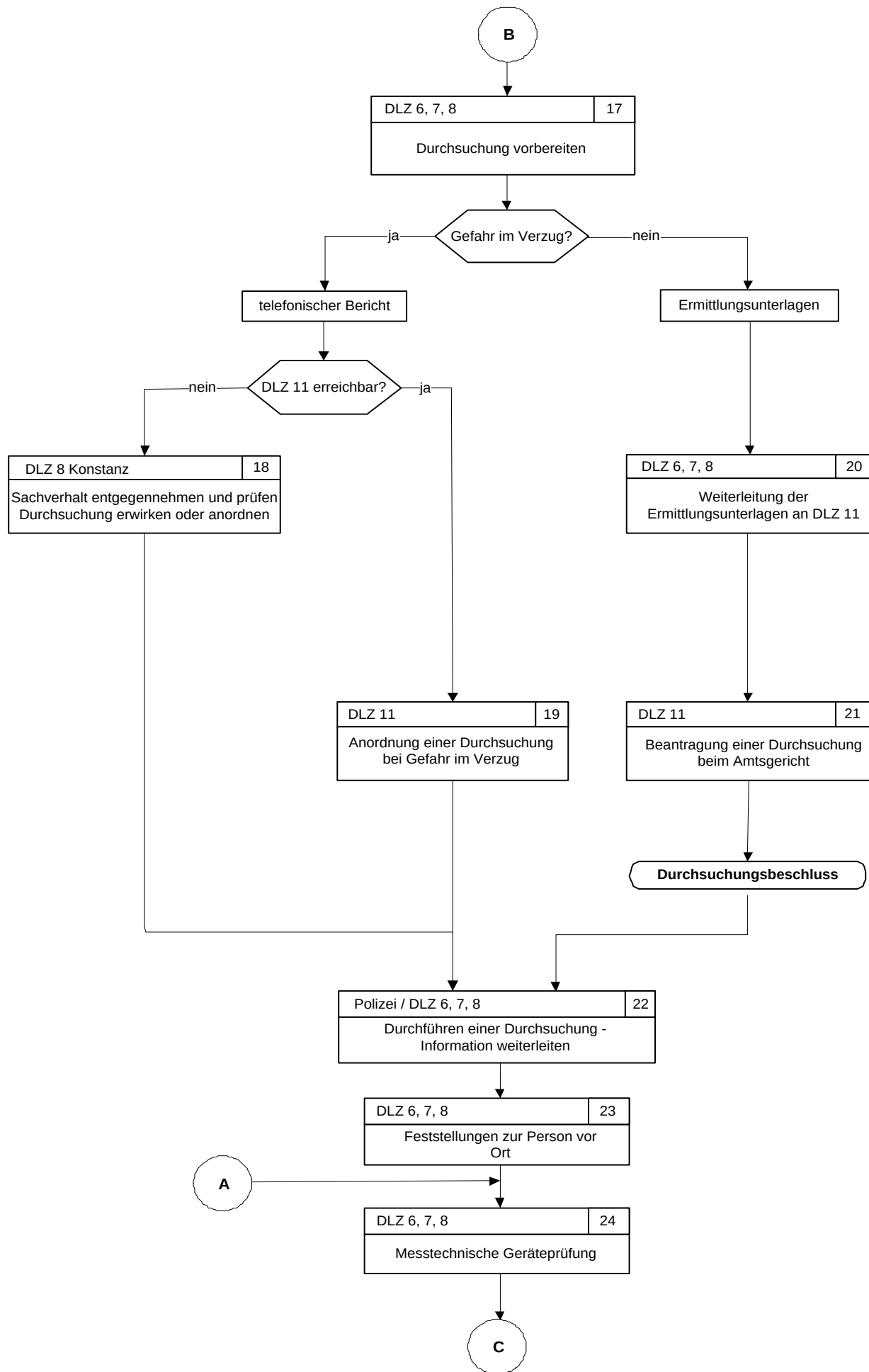
f) Weitergabe der Ermittlungsunterlagen an die Frequenzen und Rufzeichen zuteilenden DLZ oder Referate

Den Ermittlungsunterlagen sind die Nachweise über die Erhebung und Einzahlung der Sicherheitsleistung sowie die Zustellungsvollmacht beizufügen.

5.4 Arbeitsablauf Verdacht auf Frequenznutzung ohne Frequenzzuteilung







Erläuterungen zu den Feldern:

Feld	Text
1	Jahresauftrag anlegen Jahresauftrag der Abteilung 2 gemäß 4.2
2	Einzelauftrag anlegen (durch DLZ 6, 7 und 8) Ein Auftrag für Ermittlungen kann - aus einem Jahresauftrag - aus eigenen Erkenntnissen - aus externen OWi-Anzeigen - auf Amtshilfeersuchen oder - auf Veranlassung des DLZ 11 erfolgen. Falls ein Verdacht auf eine rechtswidrige Frequenznutzung im Rahmen eigener Tätigkeiten entstanden ist oder Geräte zur messtechnischen Prüfung eingegangen sind, können die Kräfte der DLZ 6, 7 und 8 selbst einen Auftrag anlegen. Falls es sich lediglich um eine messtechnische Prüfung eines vorliegenden Gerätes (Anhang 7 der AA 09/FZU/08) handelt, erfolgt die weitere Bearbeitung im Zweig A. Der Auftrag wird in ABIS als D-Auftrag oder bei einem Amtshilfeersuchen als ZA-Auftrag angelegt. Vorab kann zunächst auch ohne konkreten Einzelauftrag gehandelt werden, wenn – im Rahmen der Bearbeitung anderer Aufträge ein Sachverhalt bekannt wird, der den OWi-Tatbestand erfüllt und die weitere Sachverhaltsermittlung keinen wesentlichen Aufwand erfordert (z.B. nichtzuteilungsfähiges schnurloses Telefon vorgefunden) oder – die Dringlichkeit ein sofortiges Handeln erfordert (z.B. bei drohendem Beweisverlust).
3	Einzelauftrag anlegen (durch frequenzzuteilende DLZ/Ref.) Ein Auftrag für Ermittlungen kann - aus eigenen Erkenntnissen - aus externen OWi-Anzeigen - auf Amtshilfeersuchen oder - auf Veranlassung des DLZ 11 erfolgen. Der Auftrag wird in ABIS als D-Auftrag oder bei einem Amtshilfeersuchen als ZA-Auftrag angelegt. Das zuteilende DLZ / Referat oder Referat 511 erteilt einen entsprechenden Auftrag an das DLZ 6, 7 oder 8.
4	Aufträge entgegennehmen Aufträge zum Ermitteln von Frequenznutzungen ohne Frequenzzuteilung erhalten die DLZ 6, 7 oder 8 vom örtlich zuständigen DLZ oder direkt vom Referat über ABIS.
5	Vorbereitungen Der verantwortliche Sachbearbeiter der DLZ 6, 7 oder 8 ist für die fachlich und rechtlich korrekte Ausführung der Aufträge durch den Messdienst zuständig. Er steht auch während der Ausführung des Auftrags als Ansprechpartner für fachliche Rückfragen zur Verfügung. Folgende Tätigkeiten sind vorab, ggf. unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit durchzuführen:

Feld	Text
Weiter mit 5	- Stand evtl. bestehender Frequenzzuteilungen abklären - Besondere Vorschriften (Richtlinien, Standards, Messvorschriften etc.) bereitstellen - Außendienstesinsatz konkretisieren (messtechnische Tätigkeit, Messgeräteinsatz, evtl. Zusammenarbeit mit anderen Behörden etc.) - Ergebnisse aus früheren Ermittlungen sichten - Art und Dauer der Beobachtungen festsetzen - Disponieren des Außendienstes Besteht die Vermutung, dass es sich um einen Wiederholungstäter handelt, ist dies mit dem DLZ 11 abzuklären.
6	Messtechnische Standortermittlung und Prüfen Einzelheiten zu den Tätigkeiten Messen und Prüfen sind im Abschnitt 5.2.1 aufgeführt.
7	Bewertung der Ermittlungsergebnisse Besteht der Anfangsverdacht nach den messtechnischen Ermittlungen nicht mehr fort, und eine weitere Ermittlung erscheint unangemessen, wird im Feld 10 weitergearbeitet. Kann der Anfangsverdacht durch die messtechnischen Ermittlungsergebnisse erhärtet werden, stellt sich die Frage, ob eine Vorsprache / Beratung oder Durchsuchung erforderlich ist. Eine Durchsuchung wird in der Regel als erforderlich angesehen, wenn die Tat vorsätzlich begangen wurde <u>und</u> die Durchsuchung zur Auffindung der Beweismittel zur Durchführung des OWi-Verfahrens erforderlich ist. Das DLZ 11 ist zumindest in folgenden Fällen immer zu beteiligen: - Rundfunksender - CB-Funkanlagen mit Leistungsverstärker - Kurzwellensender - Störsender (z.B. GSM, GPS) - Wenn die Sendefunkanlage trotz erfolgter Beratung weiterhin betrieben wird Bei nicht zugeteilten aber für den Betreiber zuteilungsfähigen Frequenznutzungen kommt in der Regel keine Durchsuchung in Betracht.
8	Feststellung zur Person vor Ort, Beratung Wohnungen dürfen nicht gegen den Willen des Inhabers des Hausrechts betreten werden. Sofern die Möglichkeit besteht, dass durch eine Vorsprache weitere Erkenntnisse zur Ermittlung des Sachverhalts gewonnen werden können, ist diese in der Regel durchzuführen. Dem Angetroffenen ist nach Vorstellung und Vorzeigen des Dienstausweises zunächst der Grund der Vorsprache zu erläutern. Dem vermutlich Betroffenen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dürfen nur Fragen zur Sache gestellt werden, wenn er zuvor nachweislich auf sein Aussageverweigerungsrecht hingewiesen wurde (Formblatt Belehrung, Anlage 3). Ansonsten können die Antworten im Bußgeldverfahren nicht verwertet werden. Es dürfen keine Angaben zur möglichen Bußgeldhöhe gegenüber dem Betroffenen gemacht werden.

Feld	Text
Weiter mit 8	Sofern der Zutritt ursprünglich aus anderem Anlass erfolgte, ist der Betroffene bei Feststellung eines ordnungswidrigen Sachverhalts auf diesen hinzuweisen und über sein Aussageverweigerungsrecht zu belehren. Wenn vor Ort der weitere Aufenthalt in der Wohnung verweigert wird, so ist diese unverzüglich zu verlassen. Feststellungen zur Person vor Ort Name und Anschrift sowie die Geburtsdaten (Datum, Ort) des/ der Betroffenen sind zu erfassen. Die Verweigerung der Angaben ist nach § 111 OWiG ordnungswidrig. Eine Personenfeststellung soll im Verweigerungsfall durch die Polizei vorgenommen werden. Bei juristischen Personen soll nach Möglichkeit deren Rechtsform erfragt werden. Es ist zu notieren, wer bei der Prüfung anwesend war (Name, Vorname, Funktion). Wenn der Verdacht einer Frequenznutzung ohne Frequenzzuteilung vorliegt, ist dem Betroffenen ein Informationsblatt Anlage 13 - 13j zu übergeben. Die Aushändigung ist nach Möglichkeit auf einem Doppel durch den Empfänger zu bestätigen.
9	Messtechnische Geräteprüfung Prüfung und evtl. Sicherstellung von Funkanlagen Über die Sicherstellung vorgefundener Funkanlagen zur Beweissicherung bei vorliegendem Verdacht der Nutzung ohne Frequenzzuteilung wird nach dem Schema im Anhang 2 entschieden. Ein Beschlagnahmebeschluss ist erforderlichenfalls wie ein Durchsuchungsbeschluss zu erwirken. Gerätezubehör, das nicht im Zusammenhang mit dem Verstoß steht, kann vor Ort verbleiben. Bei Widerspruch gegen eine Beschlagnahme ist ein richterlicher Beschluss innerhalb von drei Werktagen zu erwirken. Bei Funkanlagen ist die probeweise Inbetriebnahme sowie die Protokollierung der Geräteeinstellungen und ggf. -beschaltung sinnvoll. Sofern ein vorgefundenes Gerät einem zuvor funktechnisch festgestellten Sachverhalt nicht zweifelsfrei zugeordnet werden kann, soll die funktechnische Feststellung beim Betrieb des vorgefundenes Geräts wiederholt werden (z.B. Feldstärkemessung beim Verdacht auf Sendeverstärker). Insbesondere dann, wenn vorgefundene tatrelevante Funkanlagen nicht sichergestellt werden, ist es sinnvoll, diese zu Beweis Zwecken zu fotografieren. Die Originalfotos sind dem Ermittlungsbericht beizufügen. Das Recht zu dieser Dokumentation steht dem ermittelnden Beamten zu, es begründet jedoch allein kein Zugangsrecht zur Funkanlage, so dass die Wohnung ohne Anfertigung von Fotos bei entsprechender Aufforderung verlassen werden muss. Bei der messtechnischen Geräteprüfung auf dem Messplatz im Innendienst sind die Anlagen 9, 9a bzw. 10 dieser AA zu verwenden. Die notwendigen Feststellungen für Messungen im Außendienst sind unter 5.2.1 beschrieben.
10	Dokumentation der Feststellungen Die Dokumentation beinhaltet zumindest die Erstellung einer Sachverhaltsfeststellung entsprechend dem Formblatt Anlage 1. Es ist sinnvoll, die erforderlichen Angaben bereits bei der Vorsprache/Durchsuchung zu erfassen und dort zunächst handschriftlich einzutragen. Alternativ kann ein ausführlicher Ermittlungsbericht entsprechend den Vorgaben des Formblatts Anlage 4 erstellt werden. Die Auflistung in diesem Formblatt dient lediglich als Gedankenstütze. Die Ermittlungsergebnisse zu den entsprechenden Punkten sind, soweit festgestellt, im konkreten Ermittlungsbericht aufzuführen. Es erfolgt keine Nummerierung.

Feld	Text
weiter mit 10	Bei umfangreichen Ermittlungen, die mit dem Formblatt Anlage 1 nicht dokumentiert werden können, ist stets ein Ermittlungsbericht zu erstellen. Bei Fertigung eines Ermittlungsberichts entfällt die Sachverhaltsfeststellung. Nach Durchsuchungen mit Beteiligung der Polizei muss der Ermittlungsbericht, insbesondere bei mehreren vorgefundenen Funkanlagen, mit dem Formblatt Anlage 5 ergänzt werden. Im Ermittlungsbericht ist nicht nur die ordnungswidrige Handlung zu beschreiben, es sind auch die weiteren Umstände zu dokumentieren, wie z.B. die Verursachung einer Funkstörung durch den ordnungswidrigen Betrieb der Funkanlage, besondere Vorkommnisse während der Ermittlungen oder weitere direkt und indirekt beteiligte Personen und deren Tatbezug. Zur Festlegung der Bußgeldhöhe sind ggf. auch die Einsicht des Täters sowie dessen besondere wirtschaftliche Verhältnisse zu dokumentieren. Die Polizei hat ein eigenes Protokoll über die Durchsuchung bzw. Beschlagnahme anzufertigen und kann diese Aufgabe nicht der Bundesnetzagentur mit der Begründung überlassen, sie würde nur Amtshilfe leisten. Selbst wenn die Bundesnetzagentur eine Durchsuchung bzw. Beschlagnahme wegen Gefahr im Verzug angeordnet hat, leistet die Polizei keine Amtshilfe, sondern kommt ihrer Pflicht aus § 161 StPO in Verbindung mit § 46 OWiG zur Durchführung von Ermittlungshandlungen für die Bundesnetzagentur nach. Gegebenenfalls können zusätzlich Zeugen außerhalb des Personals der Bundesnetzagentur benannt werden, die zur Tat oder deren Umständen wesentliche Wahrnehmungen gemacht haben. Abkürzungen in den Ermittlungsunterlagen sind zu vermeiden. Dokumentation der Übernahme Für die Übernahme der bei einer angeordneten Durchsuchung von der Polizei sichergestellten Beweismittel kann das Formblatt Anlage 7 genutzt werden, wenn die Polizei kein eigenes Formblatt verwendet. Für die von der Bundesnetzagentur außerhalb einer angeordneten Durchsuchung in Verwahrung genommenen Gegenstände ist das Formblatt Anlage 6 zu verwenden. Festgestellte Beschädigungen an Geräten sind im Übergabeprotokoll jeweils besonders zu vermerken. Sofern nach dem Entscheidungsdiagramm in Anhang 2 ein Gerät in Verwahrung genommen wurde und der Eigentümer den Verzicht auf dessen Rückgabe erwägt, soll ihm das Formblatt Anlage 8 (Verzichtserklärung) übergeben werden. Dabei darf keinerlei Druck auf ihn ausgeübt werden. Rechtmäßig ist jedoch der Hinweis, dass ein Verzicht auf das Gerät bei der Bemessung der Höhe des Buß- oder Verwarnungsgeldes berücksichtigt wird. Angaben über die voraussichtliche Höhe des Buß- oder Verwarnungsgeldes und die evtl. Reduzierung bei einem Verzicht auf das Gerät sind in jedem Fall zu unterlassen. Der Verzicht kann vom Betroffenen binnen Monatsfrist widerrufen werden. Das Formblatt kann ggf. unmittelbar nach der Aushändigung unterzeichnet entgegengenommen werden. Ein Doppel der Verzichtserklärung ist dem Betroffenen zu belassen. Bei freiwilliger Übergabe ohne Verzichtserklärung ist das Formblatt gemäß Anlage 6 zu verwenden. Zum eindeutigen Nachweis der Aufbewahrung und des Verbleibs sichergestellter Gegenstände sind diese in einem Beweisstückverzeichnis Anlage 11 zu erfassen, auch wenn sie nach Prüfung auf einer Dienststelle sofort wieder herausgegeben werden. Der Empfänger der Gegenstände wird durch das DLZ 11 oder die Staatsanwaltschaft festgelegt. Die Rückgabe nach den Vorschriften des Anhangs 1 oder die Weitergabe ist zu dokumentieren. Gemäß § 110 StPO dürfen bei der Durchsuchung vorgefundene Papiere (schriftliche Unterlagen) und Datenträger, außer wenn der Betroffene zustimmt, vom Durchsuchenden nicht eingesehen werden. Sie sind in Gegenwart des Inhabers in

Feld	Text
weiter mit 10	einem Umschlag mit dem Amtssiegel (notfalls ersatzweise mit einer Unterschrift) zu verschließen und so dem DLZ 11 vorab zuzuleiten.
11	Auftrag abschließen Der Auftrag wird in ABIS abgeschlossen und die Akten werden nach den gültigen Regelungen abgelegt. Bei einer Außerbetriebnahme ist immer der KoTr xx051 anzuwenden, ansonsten der KoTr xx100.
12	Ermittlungsunterlagen entgegennehmen und bewerten Das zuteilende DLZ oder Referat bewertet die von dem DLZ 6, 7 oder 8 erstellte Dokumentation (z.B. Sachverhaltsfeststellung, Prüf- u. Messprotokoll). Bei der Bewertung des Ermittlungsergebnisses ist u.a. zu prüfen ob, - eine Frequenz- oder Rufzeichenzuteilung vorliegt und - die Protokolle und Berichte vollständig sind. Nachbesserungen in der Dokumentation sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kräften des DLZ 6, 7 oder 8 durchzuführen. Sichergestellte Geräte sind von den DLZ 6, 7 oder 8 in Verwahrung zu nehmen und die Übernahme im Verzeichnis der Beweisstücke (Anlage 11 der AA 09/DOR) zu dokumentieren. Der festgestellte Sachverhalt wird auf Vorliegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das TKG oder AFuG geprüft. Für das weitere Vorgehen ist entscheidend, aus welchem Anlass die Ermittlungen erfolgten: 1) Messtechnische Prüfung von Funkanlagen im Rahmen der Amtshilfe 2) Ermittlungen auf Grund von OWi-Anzeigen 3) Eigene Erkenntnisse (z.B. D-Jahresauftrag bzw. D-Einzelauftrag) Beim Ermittlungsanlass nach Pkt. 1) sind die Unterlagen an das DLZ 11 weiterzuleiten. Der OWi-Sb im DLZ 11 entscheidet über den Verbleib der Geräte. Beim Ermittlungsanlass nach Pkt. 2) sind die Unterlagen, sofern sich der Verdacht nicht bestätigt hat, dem DLZ 11 zurück zu geben. Bei einem bestätigten Verdacht erfolgt die Übergabe der Unterlagen gemäß den Vorgaben der AA 09/FZU/08. Bei den Ermittlungsanlässen nach Pkt. 3) ist die weitere Bearbeitung, sofern sich der Verdacht bestätigt hat, gemäß den Vorgaben der AA 09/FZU/08 durchzuführen.
13	Abgabe an DLZ 11 Die Ergebnisse der messtechnischen Prüfung von Funkanlagen / Störsendern als Amtshilfe sind in den Anlagen 9, 9a bzw. 10 der AA 09/DOR von den Kräften des DLZ 6, 7 oder 8 zu dokumentieren. Das zuteilende DLZ oder Referat beschreibt die Zuteilungssituation bzgl. schaltbarer Frequenzen oder zugeteilter Rufzeichen separat. Die Messprotokolle und die Ergänzungen sind mit dem Amtshilfeersuchen im Original an das DLZ 11 abzugeben.
14	Weitere Bearbeitung in der AA 09/FZU/08 Die ggf. erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen, beispielsweise die Festsetzung von Gebühren gem. der FGebV Teil C, werden in der AA 09/FZU/08 beschrieben.

Feld	Text
15	Abgabe an DLZ 11 Der Verdacht einer ordnungswidrigen Frequenznutzung hat sich nicht bestätigt. Die OWi-Anzeige, der Auftrag im Original sowie ggf. weitere Ermittlungsunterlagen sind mit dem Anschreiben nach Anlage 12 an das DLZ 11 abzugeben, damit dieses das OWi-Verfahren einstellen und ggf. den Anzeigeerstattenden unterrichten kann. Das zuteilende DLZ oder Referat ist nicht berechtigt, über die Einstellung des OWi-Verfahrens zu entscheiden.
16	Auftrag abschließen Der Auftrag wird in ABIS vom zuständigen DLZ / Ref. abgeschlossen und die Akten nach den gültigen Regelungen abgelegt. Bei einer Außerbetriebnahme ist immer der KoTr xx051 anzuwenden, ansonsten der KoTr xx100. Eventuell sichergestellte Geräte sind auf Anweisung des OWi-Sb zurückzugeben. Einzelheiten zur Geräterückgabe sind in der Arbeitsanweisung AA 09/FZU/08 geregelt.
17	Durchsuchung vorbereiten Einzelheiten der Durchsuchung sind im Abschnitt 5.2.2 aufgeführt. Erstellung der Ermittlungsunterlagen unter Berücksichtigung der Punkte 5.2.3 und 5.2.4, in Absprache mit dem zuständigen OWi-Sb. Die Entscheidung, ob eine Durchsuchung bei Gefahr im Verzug oder ein Antrag auf Durchsuchung nach richterlicher Anordnung durchzuführen ist, obliegt dem OWi-Sb. Wenn der OWi-Sb der Auffassung ist, dass die Verdachtsgründe oder die Schwere der Tat für eine Durchsuchung nicht ausreichend oder verhältnismäßig sind, entscheidet er über die weitere Vorgehensweise.
18	Sachverhalt entgegennehmen und prüfen; Durchsuchung erwirken oder anordnen Eine Durchsuchung bei Gefahr im Verzug ist im Ordnungswidrigkeitenverfahren insbesondere dann begründbar, wenn ein besonderes Interesse an der Beschlagnahme eines Beweismittels besteht und die richterliche Anordnung nicht eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme gefährdet wird. Die Durchsuchung bei Gefahr im Verzug ist vom DLZ 8 in Konstanz zu erwirken oder anzuordnen (siehe Vfg. 511 vom 11.08.2015). Zur schnellen Entscheidungsfindung soll das DLZ 8 in Konstanz direkt durch die DLZ 6, 7 oder 8 zumindest telefonisch unterrichtet werden. Die Entscheidung über das Durchsuchungsbegehren bei Gefahr im Verzug obliegt hier dem DLZ 8 in Konstanz. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Bearbeitung nach den Festlegungen durch das DLZ 8 in Konstanz. In Ausnahmefällen kann bei Gefahr im Verzug auch die Polizei die Anordnung einer Durchsuchung treffen. Hinweis: Das DLZ 8 in Konstanz ist auch zuständig für verwaltungsverfahrenrechtliche Anordnungen (z. B. in Zusammenhang mit Außerbetriebnähmeanordnungen wegen Störungen; siehe Vfg. Z11-1 vom 13.06.2013).
19	Anordnung einer Durchsuchung bei Gefahr im Verzug Eine Durchsuchung bei Gefahr im Verzug ist im Ordnungswidrigkeitenverfahren insbesondere dann begründbar, wenn ein besonderes Interesse an der Beschlagnahme eines Beweismittels besteht und die richterliche Anordnung nicht eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme gefährdet wird. Die Durchsuchung bei Gefahr im Verzug muss vom DLZ 11 angeordnet werden.

Feld	Text
weiter mit 19	Zur schnellen Entscheidungsfindung soll der OWi-Sb direkt durch die DLZ 6, 7 oder 8 zumindest telefonisch unterrichtet werden. Die Entscheidung über das Durchsuchungsbegehren bei Gefahr im Verzug obliegt hier dem DLZ 11. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Bearbeitung nach den Festlegungen des DLZ 11. Hinweis: Das DLZ 11 ist nicht zuständig für verwaltungsverfahrenrechtliche Anordnungen (z. B. in Zusammenhang mit Außerbetriebnahanordnungen wegen Störungen). Diese Anordnung trifft im Fall von Gefahr im Verzug der verantwortliche Bedienstete des DLZ 8 in Konstanz (siehe Vfg. 511-10 vom 14.06.2011).
20	Weiterleitung der Ermittlungsunterlagen an das DLZ 11 Falls eine Durchsuchung richterlich angeordnet werden soll, sind die Ermittlungsunterlagen an das DLZ 11 weiterzuleiten. Die Ermittlungsunterlagen sollen in diesem Fall mindestens den ausführlichen Ermittlungsbericht (Anlage 4) und nach Möglichkeit die aktuellen von der Meldebehörde bestätigten Namen mit Geburtsdaten der Personen, die in dem zu durchsuchenden Objekt gemeldet sind, enthalten. Die Frequenzen und Rufzeichen zuteilenden DLZ oder Referate sind über die Maßnahme zu informieren. Eine <u>fahrlässige</u> Begehung einer Ordnungswidrigkeit rechtfertigt i.d.R. nicht die Anordnung der Durchsuchung einer Wohnung.
21	Beantragen einer Durchsuchung beim Amtsgericht Das DLZ 11 beantragt beim zuständigen Amtsgericht einen Durchsuchungsbeschluss. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Bearbeitung nach den Festlegungen des OWi-Sb im DLZ 11.
22	Durchführen einer Durchsuchung Die beauftragte Polizeidienststelle führt die Durchsuchung aus. Der Prüf- und Messdienst übernimmt hierbei die fachliche Leitung während der Durchsuchung, insbesondere zu folgenden Entscheidungen: - Zeitpunkt, - ggf. erforderliche Hinzuziehung eines Schlüsseldienstes, - Umfang, - Beweismittelsicherung, - Beendigung, falls das gesuchte Beweismittel nicht aufgefunden wird. Im Zweifel kann vor oder während der Durchsuchung eine Entscheidung des DLZ 11 oder des DLZ 8 in Konstanz eingeholt werden. Soweit möglich, sollte die Durchsuchung zeitlich unmittelbar auf eine ggf. erneute Feststellung der Nutzung der nicht zuteilenden Frequenz erfolgen. Hinweis: Nach § 105 Abs. 2 StPO ist, wenn möglich, ein Gemeindebeamter als Zeuge hinzuzuziehen. Die Polizei soll bei einer richterlichen Beschlagnahmeanordnung das Durchsuchungs- und Beschlagnahmeergebnis entsprechend dem Auftrag der Verwaltungsbehörde (mit polizeieigenen Formblättern) dokumentieren; dies befreit die Kräfte der DLZ 6, 7 und 8 nicht von eigenen Dokumentationen entsprechend Anlage 5. Information weiterleiten Nach der Durchführung einer Durchsuchung und/oder Beschlagnahme sind die Frequenzen und Rufzeichen zuteilenden DLZ und Referate und der zuständige OWi-Sb im DLZ 11 unverzüglich (per E-Mail oder Fax) über das Ergebnis der Maßnahmen zu informieren.

Feld	Text
23	Feststellungen zur Person vor Ort Name und Anschrift sowie die Geburtsdaten des/ der Betroffenen sind zu erfassen. Bei juristischen Personen soll nach Möglichkeit deren Rechtsform erfragt werden. Es ist zu dokumentieren, wer bei der Durchsuchung anwesend war (Name, Vorname, Funktion).
24	Messtechnische Geräteprüfung Bei Funkanlagen ist die probeweise Inbetriebnahme sowie die Protokollierung der Geräteeinstellungen und ggf. -beschaltung sinnvoll. Sofern ein vorgefundenes Gerät einem zuvor funktechnisch festgestellten Sachverhalt nicht zweifelsfrei zugeordnet werden kann, soll die funktechnische Feststellung beim Betrieb des vorgefundenes Geräts wiederholt werden (z.B. Feldstärkemessung beim Verdacht auf Sendeverstärker). Insbesondere dann, wenn vorgefundene tatrelevante Funkanlagen nicht sichergestellt werden, ist es sinnvoll, diese zu Beweis Zwecken zu fotografieren. Die Originalfotos sind dem Ermittlungsbericht beizufügen. Bei der messtechnischen Geräteprüfung auf dem Messplatz im Innendienst sind die Anlagen 9, 9a bzw. 10 dieser AA zu verwenden.

6 Mitgeltende Unterlagen

Telekommunikationsgesetz (TKG)

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)

Strafprozessordnung (StPO)

Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

Amateurfunkgesetz (AFuG)

Amateurfunkverordnung (AFuV)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

AA 09/FZU/01

AA 09/FZU/02

VA 09/DOR

AA 09/FZU/08

Verwaltungsanweisung zur Anwendung der FGebV

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV)

7 Änderungsdienst

Die Zuständigkeit für die Herausgabe und den Änderungsdienst dieser AA liegt beim Referat 511, die jeweils aktuelle Fassung wird vom Referat 511 im Intranet eingestellt. Bei einer Änderung ist ein Exemplar der ungültigen Ausgabe noch mindestens 10 Jahre bei dem Referat 511 aufzubewahren.

Änderungs- und Ergänzungswünsche sind bitte zu richten an:

Bundesnetzagentur Referat 511-4, Mainz

Nur der im Verteiler aufgeführte Personenkreis ist in den Änderungsdienst eingebunden. Nach Bedarf werden weitere Exemplare verteilt. Diese sind mit dem Vermerk „**Nur zur Information**“ versehen und werden nicht im Änderungsdienst berücksichtigt.

8 Verteiler

AbtL Z, 2, 4, 5

RefL Z 22, Z 25, 215, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 414, 511

sowie alle AStL, DLZL 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12

OWi-Sachbearbeiter, Widerspruchssachbearbeiter

GPR

9 Anlagenverzeichnis

Anlage Nr.	Dateiname	Verwendungszweck
1	DOR_01 Sachverhaltsfeststellung.docx	Dokumentation des Sachverhalts in einfachen Fällen als Alternative zu Anlage 4
2	DOR_02 Prüfung Verstoß gegen die BEMFV.xlsx	Abschätzung der EIRP und Erfassung der örtlichen Gegebenheiten bei vermutlichen Verstößen gegen die BEMFV zur Vorlage beim DLZ 2
3	DOR_03 Belehrung des Betroffenen.docx	Zur möglichen Entgegennahme einer Sachverhaltsdarstellung des Betroffenen
4	DOR_04 Ermittlungsbericht.docx	Ausführliche Dokumentation in Berichtsform, insbesondere in schwierigeren Fällen; die Teilüberschriften dienen lediglich als Anregung für die Textinhalte und brauchen nicht übernommen werden
5	DOR_05 Bericht über die Teilnahme an einer Durchsuchung.docx	Ausführliche Dokumentation der Teilnahme an einer polizeilich durchgeführten Durchsuchung
6	DOR_06 Übergabeprotokoll.docx	Dokumentation einer freiwilligen Geräteübergabe vom Betroffenen an die Bundesnetzagentur
7	DOR_07 Übergabeprotokoll Polizei.docx	Dokumentation einer Geräteübergabe von der Polizei an die Bundesnetzagentur
8	DOR_08 Verzichtserklärung.docx	Formblatt zur widerruflichen Erklärung über den Verzicht an einem Gerät (ggf. bereits bei Übernahme aushändigen)
9	DOR_09 Prüf- und Messprotokoll Sende-/Empfangsfunkanlage.docx	Dokumentation der Messergebnisse an einer Sende-/Empfangsfunkanlage
9a	DOR_09a Prüf- und Messprotokoll Störsender Jammer.docx	Dokumentation der Messergebnisse an einem Störsender (Jammer)
10	DOR_10 Prüf- und Messprotokoll Empfangsfunkanlage.docx	Dokumentation der Messergebnisse an einer Empfangsfunkanlage (Scanner)
11	DOR_11 Beweisstückverzeichnis.docx	Dokumentation über die Beweisgegenstände, auch bezüglich Lagerungsort und Herausgabe
12	DOR_12 Keine Einleitung OWi-Verfahren.docx	Information an den OWi-Sb, falls sich der Verdacht des Verstoßes nicht bestätigt hat
13	DOR_13 Infoschreiben deutsch.docx	Informationsschreiben über das Betreiben von Sendefunkanlagen ohne gültige Frequenzuteilung - deutsch

Anlage Nr.	Dateiname	Verwendungszweck
13a	DOR_13a Infoschreiben englisch.docx	Informationsschreiben über das Betreiben von Sendefunkanlagen ohne gültige Frequenzzuteilung – englisch
13b	DOR_13b Infoschreiben französisch.docx	Informationsschreiben über das Betreiben von Sendefunkanlagen ohne gültige Frequenzzuteilung – französisch
13c	DOR_13c Infoschreiben polnisch.docx	Informationsschreiben über das Betreiben von Sendefunkanlagen ohne gültige Frequenzzuteilung – polnisch
13d	DOR_13d Infoschreiben russisch.docx	Informationsschreiben über das Betreiben von Sendefunkanlagen ohne gültige Frequenzzuteilung – russisch
13e	DOR_13e Infoschreiben türkisch.docx	Informationsschreiben über das Betreiben von Sendefunkanlagen ohne gültige Frequenzzuteilung – türkisch
13f	DOR_13f Infoschreiben niederländisch.docx	Informationsschreiben über das Betreiben von Sendefunkanlagen ohne gültige Frequenzzuteilung – niederländisch
13g	DOR_13g Infoschreiben griechisch.docx	Informationsschreiben über das Betreiben von Sendefunkanlagen ohne gültige Frequenzzuteilung – griechisch
13h	DOR_13h Infoschreiben spanisch.docx	Informationsschreiben über das Betreiben von Sendefunkanlagen ohne gültige Frequenzzuteilung – spanisch
13i	DOR_13i Infoschreiben italienisch.docx	Informationsschreiben über das Betreiben von Sendefunkanlagen ohne gültige Frequenzzuteilung – italienisch
13j	DOR_13j Infoschreiben arabisch.docx	Informationsschreiben über das Betreiben von Sendefunkanlagen ohne gültige Frequenzzuteilung – arabisch

10 Anhang

- Anhang 1 § 46 Abs.1 OWiG,
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)
Lfd. Nr. 75
§§ 160 und 161 StPO
- Anhang 2 Matrix „Entscheidung über die Sicherstellung eines vorgefundenen
Funkgerätes“



Sachverhaltsfeststellung

Bundesnetzagentur	Außenstelle	DLZ
, ,	() -	,
Name, Vorname, Dienstbezeichnung	Telefon	Ort, Datum

	Firma / verantwortlicher Betreiber	Angetroffene Person / Betriebsort
Name	Firmenname oder Name Verantwortlicher	Bei Firmen Nachname der angetroffenen Person; bei Privatpersonen nur wenn verantwortlicher Betreiber nicht anwesend
Vorname		Bei Firmen Nachname der angetroffenen Person; bei Privatpersonen nur wenn verantwortlicher Betreiber nicht anwesend
geboren am, in	,	
Straße, Nr.		Nur ausfüllen, wenn Betriebsort vom Ort des Verantwortlichen Betreibers abweicht
PLZ, Ort		Nur ausfüllen, wenn Betriebsort vom Ort des Verantwortlichen Betreibers abweicht

1. Auslösende Ursache der Feststellung

☐ 1.1 Störungsmeldung über die Beeinträchtigung des folgenden Funkdienstes:

☐ 1.2 Prüfung der Frequenznutzung, Zuteilungsnummer:

☐ 1.3 Sonstige Ursache: z.B. Jahresauftrag D000/00000/00

2. Beschreibung der Funkanlage

☐ siehe Messprotokoll

Funkanwendung/ Art: z.B. Betriebsfunk, BOS, Videoübertragung

Hersteller:

Typ: genaue Typenbezeichnung, keine Serien-Nr.

Kennzeichen (z.B. CE) z.B. CE oder alte Zulassungs-Nr.

Serien-/Geräte-Nr.: individuelle Nummer, Serien-, Geräte-Nr.

Stromversorgung: vorgefundene Stromversorgung

Antenne: angeschlossene Antenne

Beschaltung: z.B. Mikrofon

Einstellungen: Frequenz / Kanal, Modulationsart, Sendeleistung

Betriebsort: z.B. Büro im EG, Wohnzimmer, Kfz mit dem Kennzeichen

Betriebszustand der Funkanlage:

Anlage ist funktionsfähig aufgebaut ☐ nein ☐ ja ☐ in Betrieb (eingeschaltet)

☐ Sendebetrieb festgestellt am um Uhr, Frequenz: MHz

3. Beschreibung des Sachverhalts

3.1 Sachverhalt / Grund der Beanstandung / Rechtswidrige Handlung

Sachverhalte beschreiben

3.2 Bezug zur Störungsmeldung (1.1)

Betrieb der Anlage ist die Ursache der Beeinträchtigung ☐ nein ☐ ja

3.3 Besondere Hinweise

4. Aussagen zur Sache

4.1 Spontanäußerungen

Aussagen zum Sachverhalt bevor Belehrung erfolgen konnte

4.2 ☐ Betroffener hat sich nach Belehrung (siehe Anlage) geäußert

kurze Wiedergabe der Aussage

5. Beratung

5.1 Beratungsverlauf

5.2 Beratungsergebnis

Anlage wurde außer Betrieb genommen ☐ nein ☐ ja am um Uhr

☐ Gegenstände beim Betreiber belassen

☐ Inverwahrnahme bei freiwilliger Übergabe

☐ Das Informationsblatt „Betreiben von Sendefunkanlagen ohne gültige Frequenzzuteilung“ wurde ausgehändigt, Sprache: Deutsch,
an:

5.3 Durchführung der Beratung durch den Unterzeichner und

beteiligte(r) Kollege/Kollegin

Name, Vorname, Amtsbezeichnung

Anlagen

z.B. Durchsuchungsbericht,
Messprotokoll, Verzeichnis der
Beweisstücke

.....
Unterschrift des Messbeamten, Amtsbezeichnung, Datum



Außenstelle, DLZ	
Auftragsnummer	

ABSCHÄTZUNG EIRP

	Typ	Gemessene Leistung
Senderausgang (TX)		
Endstufenausgang (PA)		
Messpunkt (MP)		
Sendefrequenz [MHz]		

Verluste zwischen Sender-/Endstufenausgang bzw. einem Messpunkt und dem Antenneneinspeisepunkt

#ZAHL!			
	Typ	Länge [m]	Dämpfung/ Gewinn[dBi]
Koaxialkabel 1			
Koaxialkabel 2			
Antennenschalter			
Koaxialkabel 3			
Koaxialkabel 4			
Antennenzuleitung			

Antenne

Typ	Modell	Gewinn [dBi]

Die aus den obenstehenden Angaben berechnete Strahlungsleistung beträgt

EIRP = 0,0 Watt



Bundesnetzagentur	Außenstelle	DLZ
, ,	() -	,
Name, Vorname, Dienstbezeichnung	Telefon	Ort, Datum

Belehrung des Betroffenen

Herr / Frau

erklärt:

Zu Beginn meiner Anhörung ist mir eröffnet worden, dass mir folgende Ordnungswidrigkeit zum Vorwurf gemacht wird:

.....
.....

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Ich möchte mich ☐ äußern

☐ nicht äußern

.....
.....
.....
.....

Das Informationsschreiben über das Betreiben von Sendefunkanlagen ohne gültige Frequenzzuteilung wurde mir ausgehändigt.

.....
Name, Vorname, Dienstbezeichnung des vernehmenden Beamten

.....
Unterschrift des Betroffenen



Ermittlungsbericht

Bundesnetzagentur	Außenstelle	DLZ
, ,	() -	,
Name, Vorname, Dienstbezeichnung	Telefon	Ort, Datum

Name	
	Firma / verantwortlicher Betreiber
Vorname	
geboren am, in	,
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	

Sachverhalt:

Die nachfolgenden Punkte sollen eine Hilfe für das Erstellen des Ermittlungsberichts sein, sie sind nicht als Überschriften für einzelne Berichtspunkte gedacht und werden deshalb auch nicht gedruckt

- Auslösende Ursache**
Eigene Ermittlungen, Hinweise, Feststellungen aus anderen Tätigkeiten, besonderer Auftrag, Überprüfung usw.
- Erfassen und Beschreiben der / des rechtswidrigen Handlung / Vorkommnisses**
z. B.: Feststellungsort, Feststellungszeit, Frequenzen, Sendart, Rufzeichen/-namen, Nachrichteninhalt (ohne Angaben, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen), Gegenfunkstelle, Peilungen, Feldstärke- bzw. Eingangsspannungsmessungen, Fahrzeuge, visuelle Beobachtungen, Funktionsprüfungen.
- Feststellung des Betroffenen**
Wieso richten sich die Ermittlungen gegen die o.a. Person (falls nicht offensichtlich), z. B. als Fahrzeughalter, als Inhaber einer Frequenzzuteilung mit der ermittelten Anschrift, als angetroffene Person in der Wohnung, aus der die Funkaussendung herrührte, als Verantwortlicher einer Firma.
- Zeugen**
Vor- u. Zuname, ladungsfähige Anschrift
- Veranlasste Maßnahmen**
Vorsprache bei dem Betroffenen mit / ohne Polizei / förmliche Durchsuchung mit Anordnung mündlich / schriftlich, angetroffene Personen.
- Belehrung der Personen**
Übergabe des Formschreibens „Belehrung des Betroffenen“
- Beschreibung der Funkanlage**
Fundort, Zustand (angeschlossen, errichtet, in Betrieb), Bestandteile der Funkanlage, eingestellte Frequenz, Fotos, evtl. äußerlich erkennbare Beschädigungen usw.
- Übernahme der Beweisgegenstände**
Freiwillige Übergabe des Geräts durch den Betroffenen an BNetzA, Beschlagnahme mit Anordnung, Übernahme von der Polizei, Asservatenliste.
- Aushändigung des Informationsschreibens**
Das Informationsschreiben über die Folgen des Betriebs von Sendefunkanlagen ohne gültige Frequenzzuteilung wurde ausgehändigt.
- Sonstiges**
Einlassungen des Betreibers nach Belehrung oder anderer Personen zum Sachverhalt, besondere Vorkommnisse

..... Unterschrift des Messbeamten, Amtsbezeichnung, Datum	<u>Anlagen</u> z.B. Durchsuchungsbericht, Messprotokoll, Verzeichnis der Beweisstücke
---	--



Bericht über die Teilnahme an einer Durchsuchung

Bundesnetzagentur	Außenstelle	DLZ
, ,	()	- ,
Name, Vorname, Dienstbezeichnung	Telefon	Ort, Datum

In der Ermittlungssache gegen

Betroffener, Name, Vorname

habe ich als Beauftragter der Bundesnetzagentur an der Durchsuchung teilgenommen, die von nachfolgender Stelle angeordnet wurde. (ggfs. auch DLZ8 Konstanz nimmt außerhalb der Dienstzeiten Funktion des OWi-Sb war)

	Datum	Az.
☐ Amtsgericht		
☐ Sachbearbeiter für OWi-Verfahren		
☐ Polizei		

Ausführende Polizeidienststelle:

Name, Vorname, Amtsbezeichnung, Anschrift		
Am	Uhrzeit	Ort der Durchsuchung
		☐ siehe unten

Die Durchsuchung umfasste die

☐ Wohnräume ☐ Geschäftsräume ☐ Kellerräume ☐ Nebenräume ☐ Fahrzeuge

des/der Betroffenen.

Name	
	Firma / verantwortlicher Betreiber
Vorname	
geboren am, in	, ,
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	

Die Durchsuchung

- ☐ unterblieb, da die Beweismittel freiwillig herausgegeben wurden
☐ erfolgte in Anwesenheit des / der Zeugen

Name, Vorname, Dienststelle oder Anschrift

- ☐ führte nicht zum Auffinden von Beweismitteln
☐ führte zum Auffinden der auf der folgenden Seite aufgeführten Beweismittel

Nr.	Gegenstand, Gerät, Typ	Fundort	Zustand *)	Frequenzeinstellung
1				
2				
3				
4				

Bemerkungen:

..... Unterschrift des Messbeamten, Amtsbezeichnung, Datum	<u>Anlagen</u> z.B. Durchsuchungsbericht, Messprotokoll, Verzeichnis der Beweisstücke
---	--

* unter Zustand bitte angeben, ob die Funkanlage errichtet, angeschlossen bzw. in Betrieb war, z.B. mit einer Stromversorgung verbunden; mit Batterien bestückt; an die Antenne angeschlossen; eingeschaltet. Ferner sind sichtbare Beschädigungen zu vermerken,



Übergabeprotokoll

Bundesnetzagentur	Außenstelle	DLZ
, ,	() -	,
Name, Vorname, Dienstbezeichnung	Telefon	Ort, Datum

In der Ermittlungssache gegen

Betroffener, Name, Vorname

werden folgende Gegenstände der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, zur technischen Überprüfung und für eine vorläufige Verwahrung übergeben:

Nr.	Anzahl	Gegenstand (Gerätetyp, Hersteller, Bezeichnung)	Geräte-Nr.

Der/Die Übergabende erklärt:

- ☐ Die unter Nr. aufgeführten Gegenstände sind mein persönliches Eigentum.
- ☐ Die unter Nr. aufgeführten Gegenstände sind Eigentum von

Name, Vorname, Anschrift

Mit der technischen Überprüfung und der vorläufigen Verwahrung der vorstehend aufgeführten Gegenstände durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen bin ich einverstanden.

Mir wurde bekannt gegeben, dass in dieser Sache nach Durchführung einer Sachprüfung evtl. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen

§ 55 Abs. 1 i.V.m. § 149 Abs. 1 Nr. 10 Telekommunikationsgesetz (TKG)

oder

§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 1a Amateurfunkgesetz (AFuG)

eingeleitet wird.

Übergabende/r

Unterschrift
Name

Übernehmende/r

Unterschrift
Name, Dienstbez.

Ort
Datum



Übergabeprotokoll

Bundesnetzagentur	Außenstelle	DLZ
, ,	() -	,
Name, Vorname, Dienstbezeichnung	Telefon	Ort, Datum

Die**Polizeidienststelle:**

Bezeichnung	
Straße, Nr.	
PLZ	Ort
Telefon	Az.

übergibt folgende Gegenstände der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, zur technischen Überprüfung und für eine vorläufige Verwahrung:

Nr.	Anzahl	Gegenstand (Gerätetyp, Hersteller, Bezeichnung)	Geräte-Nr.

Die Gegenstände wurden in dem gegen

Betroffener, Name, Vorname

gerichteten Verfahren wegen eines Verstoßes gegen das TKG oder AFuG sichergestellt.

Übergebende/r

Übernehmende/r

Unterschrift
Name, Dienstbez.

Unterschrift
Name, Dienstbez.

Ort
Datum

Name, Vorname
Straße, Nr.
PLZ, Ort
geboren am, in

Rücksendung an
 Bundesnetzagentur
 DLZ

mein Zeichen

Verzichtserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich Eigentümer der/des unten aufgeführten Gegenstände/Gegenstandes bin, welche(r) von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) in Verwahrung genommen wurde(n). Ich versichere, dass an den/dem Gegenständen/Gegenstand keine Rechte Dritter bestehen (z. B. aufgrund eines Eigentumsvorbehalts).

Bei der Abgabe dieser freiwillig gemachten Erklärung bin ich voll geschäftsfähig. Mir ist bekannt gegeben worden, dass die Bundesnetzagentur gegen mich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen das Telekommunikationsgesetz (TKG) eingeleitet hat bzw. einleiten wird. Für den Fall, dass gegen mich ein Bußgeld oder eine Verwarnung wegen dieser Ordnungswidrigkeit verhängt werden sollte, verzichte ich auf das Eigentum an der/den Funkanlage(n) und stimme einer Vernichtung/Verwertung der Funkanlage(n) durch die Bundesnetzagentur zu. Die Bundesnetzagentur wird den Verzicht auf das Eigentum an der/den Funkanlage(n) bei der Bemessung der Geldbuße zu meinen Gunsten berücksichtigen. Darüber hinaus wird von der Bundesnetzagentur kein Schadensersatz für die Vernichtung/Verwertung des Gerätes/der Geräte geleistet.

Der Verzicht ist bis zum Ablauf von einem Monat nach Abgabe dieser Erklärung schriftlich widerruflich. Maßgebend ist der Eingang des Widerrufs bei der zuständigen Dienststelle der Bundesnetzagentur.

Sollte von der Bundesnetzagentur weder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid noch eine bestandskräftige Verwarnung festgesetzt werden, wird die Bundesnetzagentur die Funkanlage(n) nicht vernichten oder verwerten sondern mir die Funkanlage(n) nach Abschluss des Verfahrens zurückgeben.

Ein Doppel dieser Verzichtserklärung wurde mir ausgehändigt.

Nr.	Anzahl	Gegenstand (Gerätetyp, Hersteller, Bezeichnung)	Geräte-Nr.

.....
 Unterschrift

.....
 Datum



Prüf- und Messprotokoll

(Sende-/Empfangsfunkanlage)

Bundesnetzagentur	Außenstelle	DLZ
Name, Vorname, Dienstbezeichnung	() - Telefon	Ort, Datum

☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma

Name

(angetroffene Person)

Vorname

geboren am, in

Straße, Nr.

PLZ, Ort

☐ Sendefunkanlage

☐ ortsfesten Betrieb

☐ Sende-/Empfangsfunkanlage

☐ tragbaren Betrieb

für den

☐ mobilen Betrieb

Hersteller

Gerätetyp

Gerätenummer

Kennzeichnungen

☐ keine

Zubehör

1. Äußerer Zustand

2. Stromversorgung

☐ 230V-Netz

☐ Labornetzgerät 13,8 V

☐ vorgefundene Stromversorgung mit eingestellter und gemessener Spannung von Volt

☐

3. Senderausgangsleistung

4. Frequenzen/Kanäle/Kanalraster

5. Frequenzhub/Bandbreite

6.	Neben-/Oberwellen

7.	Modulationsarten

8.	Bemerkungen

9.	Verwendete Messgeräte		
	Messgerät	Anlagennummer	Messgerät

Messaufbau/Skizze

--

.....
Unterschrift

.....
Datum



Prüf- und Messprotokoll (Störsender/Jammer)

Bundesnetzagentur	Außenstelle	DLZ
Name, Vorname, Dienstbezeichnung	() Telefon	Ort, Datum

☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma

Name

(angetroffene Person)

Vorname

geboren am, in

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Störsender / Jammer für den

☐ ortsfesten Betrieb

☐ tragbaren Betrieb

☐ mobilen Betrieb

Hersteller

Gerätetyp

Gerätenummer

Kennzeichnungen

☐ keine

Zubehör

1. Äußerer Zustand

2. Stromversorgung

☐ 230Volt-Netz

☐ KFZ-Bordnetz

☐ 12 Volt

☐ 24 Volt

☐ Netzteil/Steckernetzteil primär

Volt sekundär

Volt / Ampere

☐ fest eingebauter Akku

3. Bemerkungen

4. Verwendete Messgeräte

Messgerät

Anlagennummer

Messgerät

Anlagennummer

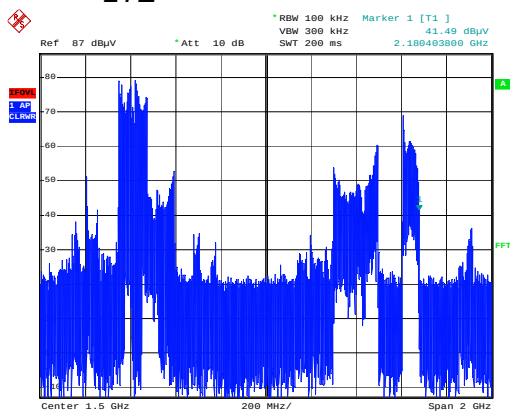
5.	Messergebnisse								
	Frequenzbereiche				Senderausgangs- leistung ***		Strahlungs- leistung (EIRP)		
	☐	GSM 900	MHz	bis	MHz	☐	Watt	☐	Watt
	☐	GSM 1800	MHz	bis	MHz	☐	Watt	☐	Watt
	☐	UMTS	MHz	bis	MHz	☐	Watt	☐	Watt
	☐	GPS	MHz	bis	MHz	☐	Watt	☐	Watt
	☐	DECT	MHz	bis	MHz	☐	Watt	☐	Watt
	☐	LTE	MHz	bis	MHz	☐	Watt	☐	Watt

*** Falls der größte zur Verfügung stehende Filter zu schmal ist, ist die tatsächliche Ausgangsleistung nach folgender Formel zu ermitteln

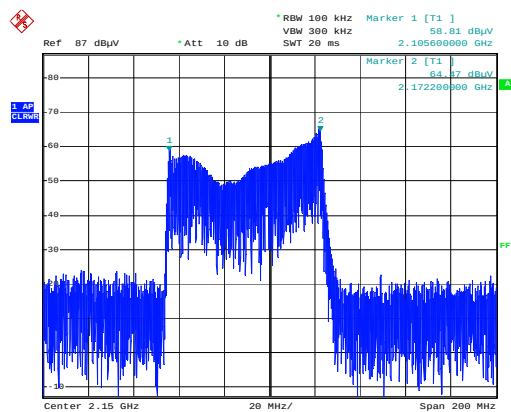
$$P_{OUT} = 10 * \log \frac{\text{Gesamtbandbreite}}{\text{Messbandbreite}} + \text{gemessener Pegel}$$

Zur Dokumentation der Messergebnisse und des gestörten Frequenzbereichs sollten hier die Spektren in Form einer Übersicht über den ganzen Bereich sowie die einzelnen Spektren je gestörtem Bereich dargestellt werden, z.B.

- LTE800
- GSM900
- GPS
- GSM1800
- UMTS
- LTE



WLAN
Date: 22.JUN.2013 12:59:27



WLAN
Date: 22.JUN.2013 13:10:38

Unterschrift

Datum



Prüf- und Messprotokoll (Empfangsfunkanlage)

Bundesnetzagentur	Außenstelle	DLZ
Name, Vorname, Dienstbezeichnung	() - Telefon	Ort, Datum

☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma

Name

(angetroffene Person)

Vorname

geboren am, in

Straße, Nr.

PLZ, Ort D-

Empfangsfunkanlage		
☐ ortsfester Betrieb	☐ tragbarer Betrieb	☐ mobiler Betrieb

Hersteller	Gerätetyp
Gerätenummer	Kennzeichnungen ☐ keine
Zubehör	

1.	Äußerer Zustand

2.	Stromversorgung
	☐ 230V-Netz ☐ Labornetzgerät 13,8 V
	☐ vorgefundene Stromversorgung mit eingestellter und gemessener Spannung von Volt
	☐

3.	Empfangsbereiche

4.	Empfangsarten

5.	Bemerkungen

[illegible]

7.	Verwendete Messgeräte			
Messgerät		Anlagennummer	Messgerät	Anlagennummer

Unterschrift

Datum



Verzeichnis der Beweisstücke

Bundesnetzagentur	Außenstelle	DLZ
() -		
Name, Vorname, Dienstbezeichnung	Telefon	Ort, Datum

In der Ermittlungssache gegen

Betroffener, Name, Vorname

wurden folgende Gegenstände sichergestellt / beschlagnahmt.

lfd. Nr.	Gegenstand	Ablage Fach/ Asservierungsnr.	Herausgabe an/ Verwertung	Unterschrift Datum

übernommen durch

.....
Unterschrift.....
Datum



- Entwurf -

Bundesnetzagentur • •

V. d. A.

Reinschrift abgesandt:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom



<<ABIS-Nr.>>

oder

**Nicht bestätigter Verdacht eines Verstoßes gegen das Telekommunikationsgesetz (TKG)
oder das Amateurfunkgesetz (AFuG)**

Betroffener/Verantwortlicher:

Name; Anschrift:

Zusammenfassung des Sachverhalts:

Ich bitte Sie, ggf. über den Verbleib der sichergestellten Geräte zu entscheiden sowie den
Anzeigeersteller über ihre Entscheidung zum Verfahren und zu den Geräten zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zusammenstellung der Anlagen:

Anzahl

☐

☐ Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss
mit Antrag

☐

☐ Durchsuchungsbericht

☐

☐ Übergabeprotokoll

☐

☐ Ermittlungsbericht

☐

☐ Sachverhaltsfeststellung

☐

☐ Prüf- und Messprotokoll

☐

☐ Beweisstückverzeichnis

☐

☐ Daten der Frequenzzuteilung

☐

☐ Sonstige

N. d. A.



Betreiben von Sendefunkanlagen ohne gültige Frequenzzuteilung

Information

Die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes. Das Telekommunikationsgesetz (TKG) regelt unter anderem die Nutzung von Frequenzen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Für jede Frequenznutzung benötigt man gemäß § 55 Abs. 1 TKG eine vorherige Frequenzzuteilung. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 64 Abs. 1 TKG befugt, zur Sicherstellung der Frequenzordnung die Frequenznutzung zu überwachen.

Der Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur hat im Rahmen dieser Befugnis festgestellt, dass Sie eine oder mehrere Funkanlagen ohne gültige Frequenzzuteilung betrieben haben.

Die Bundesnetzagentur wird jedoch nur dann eine Maßnahme anordnen, wenn Sie als Betreiber der beanstandeten Sendefunkanlage nach Kenntnisnahme eines Mangels diesen nicht unverzüglich beseitigen oder beseitigen lassen oder die rechtswidrige Frequenznutzung mit dieser Funkanlage fortführen.

Im Falle einer Gefahr für Leib und Leben einer Person oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert, einer erheblichen Beeinträchtigung der Nutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder der Beeinträchtigung eines sicherheitsrelevanten Funkdienstes wird die Bundesnetzagentur jedoch in der Regel eine gebührenpflichtige Maßnahme festlegen.

Gemäß Frequenzgebührenverordnung (FGebV) werden für das Bearbeiten einschließlich der Festlegung von Maßnahmen auf Grund von Verstößen gegen die §§ 52 ff TKG Gebühren erhoben.

Nach § 149 Abs. 1 Nr. 10 TKG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig Frequenzen ohne Frequenzzuteilung nutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann in solchen Fällen mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sollten Sie nach Aushändigung dieser Information die Funkanlage bzw. die Funkanlagen weiter ohne gültige Frequenzzuteilung betreiben, so verstoßen Sie vorsätzlich gegen Vorschriften des TKG.

Ein vorsätzliches Betreiben der Funkanlagen kann mit einem erhöhten Bußgeld geahndet werden.

Ihre Bundesnetzagentur

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Bundesnetzagentur
Außenstelle , DLZ

Telefon () -



Operating transmitting equipment without a valid frequency assignment

Information

Ensuring efficient, interference-free frequency usage is a sovereign task of the state. The Telecommunications Act (TKG) regulates among other things the use of spectrum in the territory of the Federal Republic of Germany.

Under Section 55(1) of the Telecommunications Act frequencies have to be assigned prior to being used. Under Section 64(1) of the TKG the Federal Network Agency is authorised to monitor frequency usage to ensure proper regulation.

In the course of its duties the Agency's Radio Inspection Service has established that you have operated radio equipment without having a valid assignment.

However, the Federal Network Agency will not institute any steps unless as operator of the transmitting equipment objected to and in cognizance of the defect you should fail to remedy the fault or fail to have it remedied forthwith or you should continue the unlawful frequency operation with the said transmitting equipment.

In the event of a hazard to the safety of life of a person or to property of considerable value belonging to third parties or in the event of a substantial impairment in the use of a public telecommunications network or the degradation of a safety-related radiocommunication service the Federal Network Agency will generally decide on a measure liable to a charge.

The Frequency Fee Ordinance (FGebV) specifies that charges are payable for processing violations, including determining the action to be taken, of Section 55 et seq of the TKG.

Under Section 149(1) para 10 of the TKG an administrative offence is deemed to have been committed by anyone who, intentionally or negligently, uses frequencies without an assignment. In such cases the offence may be punishable by a fine.

Should you continue to operate the equipment without a valid assignment after having received this information, you will be deemed to be intentionally violating provisions of the TKG.

Such intentional operation of the equipment may be punishable by a higher fine.

Yours sincerely

Federal Network Agency

Further information may be obtained from the

Bundesnetzagentur
Außenstelle , DLZ

Telefon () -



Utilisation d'installations radioélectriques d'émission sans assignation de fréquence valable

Information

Garantir une utilisation de fréquences efficace et exempte de brouillages constitue une tâche souveraine du Bund. La Loi sur les télécommunications (Telekommunikationsgesetz - TKG) règle entre autres l'utilisation de fréquences sur le territoire de la République fédérale d'Allemagne.

En vertu de l'article 55, paragraphe 1, de la TKG, chaque utilisation de fréquences requiert une assignation de fréquences préalable. La Bundesnetzagentur (Agence fédérale réseaux) est, en vertu de l'article 64, paragraphe 1, de la TKG, habilitée à contrôler l'utilisation des fréquences pour assurer l'ordre en matière de fréquences.

Dans le cadre de cette habilitation, le Service de contrôle et de mesures de la Bundesnetzagentur a constaté que vous avez utilisé une ou plusieurs installations radioélectriques sans assignation de fréquence valable.

La Bundesnetzagentur ordonnera toutefois une mesure uniquement si vous, en tant qu'opérateur de l'installation radioélectrique d'émission objet de la réclamation, après avoir pris connaissance d'un défaut, n'éliminez pas ou ne faites pas éliminer celui-ci sans retard ou bien que vous continuez à utiliser illégalement la fréquence en question avec cette installation radioélectrique.

En cas de danger pour la vie d'une personne ou de mise en péril de biens d'autrui de valeur importante, en cas de perturbation considérable de l'utilisation d'un réseau de télécommunications public ou en cas de perturbation d'un service radioélectrique de sécurité, la Bundesnetzagentur déterminera cependant en règle générale une mesure de paiement de taxe.

Dans le Décret sur les taxes afférentes aux fréquences (Frequenzgebührenverordnung - FGebV), il est stipulé que, suite à des transgressions des articles 52 et suiv. de la TKG, des taxes sont perçues pour le traitement de ces transgressions, y compris la fixation de mesures appropriées.

Selon l'article 149, paragraphe 1, numéro 10, de la TKG, est coupable d'une infraction quiconque, intentionnellement ou par négligence, utilise des fréquences sans assignation de fréquence. Dans de tels cas, l'infraction peut être frappée d'une amende.

Si, après que cette information vous a été remise en main propre, vous continuez à utiliser l'installation radioélectrique, ou les installations radioélectriques, sans assignation de fréquence valable, vous transgresserez intentionnellement des dispositions de la TKG.

Une utilisation intentionnelle des installations radioélectriques peut être frappée d'une amende majorée.

Votre Bundesnetzagentur

Vous pouvez obtenir de plus amples informations auprès de la:

Bundesnetzagentur
Außenstelle , DLZ

Telefon () -



Korzystanie z urządzeń radionadawczych bez ważnego przydziału częstotliwości

Informacja

Zabezpieczenie efektywnego i wolnego od zakłóceń korzystania z częstotliwości jest suwerennym zadaniem federalnych władz zwierzchnich. Niemiecka ustawa o telekomunikacji (Telekommunikationsgesetz - TKG) reguluje między innymi korzystanie z częstotliwości na terytorium Republiki Federalnej Niemiec.

Do korzystania z każdej częstotliwości wymagany jest, zgodnie z § 55 ust. 1 ustawy TKG, przydział częstotliwości. Bundesnetzagentur (BNetzA - Federalna Agencja ds. Sieci), zgodnie z § 64 ust. 1 ustawy TKG, jest upoważniona do kontroli korzystania z częstotliwości, mającej na celu zapewnienie ładu w gospodarce częstotliwościami.

Służba kontrolno-pomiarowa Bundesnetzagentur stwierdziła w ramach swoich uprawnień, że korzystaliście Państwo z jednego lub kilku urządzeń radionadawczych bez posiadania ważnego przydziału częstotliwości.

Bundesnetzagentur podejmie kroki tylko w tych przypadkach, w których po uzyskaniu informacji o jakichkolwiek niedociągnięciach jako użytkownicy zakwestionowanych urządzeń radionadawczych, natychmiast nie usuniecie Państwo we własnym zakresie lub nie zlećcie usunięcie niedociągnięcia innemu podmiotowi, albo, jeżeli będziecie niezgodnie z prawem, dalej korzystali z urządzenia radionadawczego bez ważnego przydziału częstotliwości.

Natomiast w przypadkach zagrożenia dla zdrowia czy życia lub mienia o znacznej wartości, zaistnienia znacznych utrudnień w korzystaniu z publicznej sieci telekomunikacyjnej lub zagrożenia bezpieczeństwa łączności radiowej Bundesnetzagentur wszczyna natychmiast postępowanie mandatowe.

W przypadku naruszenia §§ 52 nn. ustawy TKG opłaty za rozpatrywanie spraw łącznie z wyznaczaniem środków, zostają pobierane zgodnie z Rozporządzeniem w sprawie opłat za używanie częstotliwości (Frequenzgebührenverordnung - FGebV).

Według § 149 ust. 1 nr 10 TKG osoba korzystająca z częstotliwości bez przydziału, działa sprzecznie z przepisami. Za tego rodzaju wykroczenie grozi kara grzywny.

W przypadku dalszego korzystania z urządzenia lub urządzeń radionadawczych bez ważnego przydziału częstotliwości po wręczeniu tej informacji, możecie Państwo zostać posądzeni o umyślne naruszenie przepisów ustawy TKG.

Za umyślne bezprawne korzystanie z urządzeń radionadawczych grozi wyższa grzywna.

Bundesnetzagentur

Dalsze informacje uzyskacie Państwo w:

Bundesnetzagentur
Außenstelle , DLZ

Telefon () -



Эксплуатация передающих радиостанций без надлежащего присвоения радиочастоты

Уведомление

Обеспечение эффективного и беспомехового использования частот является суверенной задачей Федерации. Закон о телекоммуникации (Telekommunikationsgesetz - TKG), среди прочего, регулирует использование радиочастот на территории Федеративной Республики Германия.

В соответствии с абз. 1 § 55 TKG для каждого частотного применения необходимо предварительное присвоение частот. Согласно абз. 1 § 64 TKG Bundesnetzagentur (Федеральное сетевое агенство) с целью обеспечения частотного порядка уполномочено осуществлять надзор над использованием частот.

Действуя в рамках этих полномочий, контрольно-измерительной службой Bundesnetzagentur было установлено, что Вы эксплуатировали одну или несколько радиоустановок без надлежащего присвоения частот.

В случае угрозы здоровью и жизни человека или угрозы чужим вещам значительной ценности, а также в случае нанесения значительного ущерба пользованию телекоммуникационной сетью общего пользования или нарушения радиослужбы, имеющей большое значение для обеспечения безопасности, Bundesnetzagentur, как правило, устанавливается денежный штраф.

Однако Bundesnetzagentur распорядится о принятии соответствующих мер только в том случае, если Вами в качестве оператора передающей станции, вызвавшей возражения со стороны Bundesnetzagentur, после извещения о допущенном Вами недостатке он не был немедленно устранен или если Вами не сразу были приняты меры по его устранению или если Вами продолжается незаконное использование радиочастоты с данной передающей радиостанцией.

В соответствии с Постановлением о сборах за присвоение радиочастот (Frequenzgebührenverordnung - FGebV) за обработку дела, включая вытекающее из этого принятие мер в связи с нарушениями §§ 52 и последующих TKG, взимается плата.

В соответствии с п. 10 абз. 1 § 149 TKG противозаконно действует тот, кто использует радиочастоты без присвоения частот. Административное правонарушение в таких случаях может наказываться денежным штрафом.

В случае, если по получению данного уведомления Вы продолжите эксплуатацию радиоустановки (радиоустановок) без надлежащего присвоения частоты, это будет означать умышленное нарушение положений TKG.

Умышленная эксплуатация радиоустановок может наказываться повышенным денежным штрафом.

Ваше Bundesnetzagentur

За дальнейшую информацию можете обратиться в
Bundesnetzagentur
Außenstelle , DLZ

Telefon () -



Telsiz Yayın Tesislerinin Geçerli Frekans Tahsisi Olmadan İşletilmesi

Enformasyon

Frekanslardan etkin ve arızasız şekilde bir yararlanmanın teminatı Federal Devlet'in egemenlik kudretini kamusal biçimde kullanması ile ilgili bir görevidir. Telekomünikasyon Kanunu (Telekommunikationsgesetz - TKG) diğerlerinin yanı sıra Almanya Federal Cumhuriyeti alanında frekanslardan yararlanmayı düzenler.

Frekanstan her türlü yararlanma için "TKG'nin 55'inci maddesi 1'inci fıkrası uyarınca önceden verilecek bir frekans tahsisi gereklidir. Bundesnetzagentur (Federal Ağ Acentası Kurumu), "TKG'nin 64'üncü maddesi 1'inci fıkrası uyarınca frekans düzeninin güvence altına alınması için frekanstan yararlanmayı denetlemeye yetkilidir.

Bu yetki çerçevesi dahilinde Bundesnetzagentur'un inceleme ve ölçme servisi, sizin geçerli frekans tahsisiniz olmadan bir veya çok sayıda telsiz tesislerini işlettiğinizi tespit etmiştir.

Sakıncalı bulunan telsiz yayın cihazının işleticisi olarak, bu sakınca hakkında bilgi edindikten sonra, onu gecikmeksizin ortadan kaldırmazsanız veya gecikmeksizin ortadan kaldırmazsanız veya yasal olmayan bu frekans kullanımını devam ettirerseniz, Federal Ağ Acentası Kurumu sadece bu durumda mamafih bir tedbir girişiminde bulunacaktır.

Bununla beraber Bundesnetzagentur, bir kişinin vücudunun ve hayatının veya başkasına ait önemli değeri olan eşyaların risk altına girmesi halinde, kamusal telekomünikasyon ağının ağır derecede negatif etkilenmesi durumunda veya güvenlikle ilgili olan telsiz hizmetinin negatif etkilenmesi durumunda, ücrete tabi bir tedbir girişimini kararlaştıracaktır.

TKG'nin 52'nci ve devamında gelen maddelere (paragraf) aykırı davranma nedeniyle Frekans Ücret Tarifesi Yönetmeliği (Frequenzgebührenverordnung - FGebV) uyarınca, tedbirler dahil yapılan işlem için ücretler alınır.

TKG'nin 149'uncu maddesi, 1'inci fıkrası ve No.10 uyarınca, frekans tahsisi olmadan frekanslardan kasıtlı veya dikkatsiz bir şekilde yaralanan kişiler genel düzene aykırı davranmış olur. Bu tür genel düzene aykırı davranışlar, para cezası ile cezalandırılır.

Bu enformasyonun tesliminden sonra telsiz tesisini veya tesislerini geçerli frekans tahsisi olmadan işletmeye devam etmeniz halinde, TKG'nin hükümlerine kasıtlı olarak aykırı davranmış olursunuz.

Telsiz tesislerinin kasıtlı olarak işletilmesi ağır para cezası ile cezalandırılabilir.

Bundesnetzagentur

Aşağıdaki adresten daha fazla enformasyonlara ulaşabilirsiniz:

Bundesnetzagentur
Außenstelle , DLZ

Telefon () -



Het exploiteren van zendsystemen zonder geldige zendvergunning

Informatie

Het zekerstellen van een efficiënt en storingsvrij gebruik van de frequenties is een van de primaire taken van de Bundesnetzagentur. De telecommunicatiewet, (Telekommunikationsgesetz - TKG) regelt onder andere het gebruik van frequenties binnen de Bondsrepubliek Duitsland.

Voor elk gebruik van de frequenties dient men in overeenstemming met § 55 al. 1 TKG voorafgaand een zendvergunning te hebben verkregen. De Bundesnetzagentur (federale netbeheerder) is volgens § 64 al. 1 TKG ter zekerstelling van de frequentietoekenning of -vergunning, bevoegd het gebruik van de frequenties te bewaken.

De test- en meetdienst van de Bundesnetzagentur heeft in het kader van deze bevoegdheid vastgesteld dat u een of meerdere zendsystemen zonder geldig zendvergunning exploiteert of hebt geëxploiteerd.

De Bundesnetzagentur zal echter alleen maatregelen treffen als u als exploitant van het/de betreffende zendsysteem/zendsystemen na de kennisname van het ontbreken van een vergunning, dit niet onmiddellijk oplost of laat oplossen, of het rechtsgeldige frequentiegebruik met dit/deze zendsysteem/zendsystemen blijft uitvoeren.

In geval van gevaar voor lijf en leden van een persoon of voor „externe“ zaken van aanzienlijke waarde, van een aanzienlijke aantasting van het publieke telecommunicatienetwerk of het aantasten van een voor de veiligheid relevante zenddienst, zal de Bundesnetzagentur in het algemeen maatregelen in het kader van boetes opleggen.

Volgens de Duitse frequentierechtenverordening (Frequenzgebührenverordnung - FGebV) worden voor het nemen van acties, inclusief het vaststellen van de maatregelen op basis van het overtreden van hetgeen beschreven is in §§ 52 ff TKG, boetes opgelegd.

Volgens § 149 al. 1 Nr. 10 TKG handelt een persoon in strijd met de voorschriften, als deze frequenties zonder toekenning of vergunning voor het gebruik van frequenties exploiteert. De overtreding kan in dergelijke gevallen worden beboet met een geldboete.

Als u na de uitgifte van deze informatie het zendsysteem of de zendsystemen verder zonder geldige vergunning voor het gebruik van frequenties exploiteert, handelt u met opzet in tegenstrijd met de voorschriften van de TKG.

Voor het opzettelijk exploiteren van de zendsystemen kan een verhoogde boete worden gehanteerd.

Uw Bundesnetzagentur

Voor overige informatie kunt u contact opnemen met:

Bundesnetzagentur
Außenstelle , DLZ

Telefon () -



Λειτουργία εγκαταστάσεων εκπομπής χωρίς έγκυρη εκχώρηση συχνότητας

Πληροφορία

Η διασφάλιση της ορθής και απρόσκοπτης χρήσης συχνοτήτων αποτελεί κύριο μέλημα της Ομοσπονδίας. Η Νομοθεσία Περί Τηλεπικοινωνιών (Telekommunikationsgesetz - TKG) ρυθμίζει μεταξύ άλλων τη χρήση των συχνοτήτων στο γεωγραφικό χώρο της Ομοσπονδιακής Δημοκρατίας της Γερμανίας.

Για κάθε χρήση συχνότητας απαιτείται σύμφωνα με το § 55 Παρ. 1 TKG η αντίστοιχη εκχώρηση συχνότητας. Σύμφωνα με το § 64 Παρ. 1 TKG, η Bundesnetzagentur (Ομοσπονδιακός Οργανισμός Δικτύων) είναι υπεύθυνος για τη διασφάλιση των εκχωρημένων συχνοτήτων και την εποπτεία της χρήσης τους.

Στα πλαίσια αυτών των αρμοδιοτήτων, η υπηρεσία ελέγχων και μετρήσεων της Bundesnetzagentur διαπίστωσε ότι έχετε λειτουργήσει μία ή περισσότερες εγκαταστάσεις εκπομπής χωρίς έγκυρη εκχώρηση συχνότητας.

Η Bundesnetzagentur θα διατάξει τη λήψη των αναγκαίων μέτρων, μόνον εάν εσείς, ως Λειτουργός της εγκατάστασης εκπομπής, δεν προβείτε στην αποκατάσταση του προβλήματος ή δεν μεριμνήσετε για την αποκατάστασή του, ενώ έχετε ήδη ενημερωθεί για την ύπαρξη του προβλήματος, ή εάν συνεχίσετε τη χρήση της συχνότητας κατά παράβαση της νομοθεσίας.

Σε περίπτωση που δημιουργηθεί κίνδυνος για την υγεία και τη ζωή άλλων ατόμων ή κίνδυνος υλικών ζημιών σε ξένη περιουσία, εάν δημιουργηθούν σημαντικά προβλήματα στη χρήση ενός δημόσιου δικτύου τηλεπικοινωνιών ή εάν επηρεαστεί η λειτουργία μίας υπηρεσίας ασύρματης εκπομπής που σχετίζεται με την ασφάλεια, τότε ο Ομοσπονδιακός Οργανισμός Δικτύων θα επιβάλλει κατά κανόνα μία χρηματική ποινή.

Σύμφωνα με τον Κανονισμό Τελών Συχνοτήτων (Frequenzgebührenverordnung - FGebV) θα επιβληθούν τέλη για την επεξεργασία και τον καθορισμό των μέτρων λόγω παραβάσεων του §§ 52 ff TKG.

Σύμφωνα με το § 149 Παρ. 1 Αρ. 10 TKG, αυτός που χρησιμοποιεί συχνότητες εκ προθέσεως ή εξ αμελείας χωρίς την αντίστοιχη εκχώρηση συχνότητας θεωρείται παραβάτης. Η παράβαση σε αυτές τις περιπτώσεις τιμωρείται με χρηματική ποινή.

Εάν συνεχίσετε να λειτουργείτε την εγκατάσταση εκπομπής χωρίς έγκυρη εκχώρηση συχνότητας και μετά την επίδοση της παρούσας ενημερωτικής επιστολής, θεωρούμε ότι παραβιάζετε από πρόθεση τις διατάξεις του TKG.

Η εσκεμμένη λειτουργία των εγκαταστάσεων εκπομπής τιμωρείται με αυξημένη χρηματική ποινή.

Η Bundesnetzagentur

Περισσότερες πληροφορίες θα λάβετε από:

Bundesnetzagentur
Außenstelle , DLZ

Telefon () -



Utilización de equipos emisores de radio sin asignación válida de frecuencias

Información

La Federación tiene la función estatal de asegurar que las frecuencias se puedan utilizar de forma eficiente y libres de perturbaciones. La Ley de las Telecomunicaciones (Telekommunikationsgesetz - TKG) regula, entre otras cosas, la utilización de las frecuencias en el territorio de la República Federal de Alemania.

Según el art. 55, párrafo 1 de la TKG, para utilizar una frecuencia es indispensable que ésta haya sido asignada previamente. De conformidad con el art. 64, párrafo 1 de la TKG, la Bundesnetzagentur (BNetzA-Agencia Federal de Redes) está facultada para controlar la utilización de las frecuencias y aplicar debidamente el reglamento de frecuencias. El servicio técnico de prueba y medición de la Bundesnetzagentur ha comprobado que usted ha utilizado uno o más equipos de radio sin poseer una asignación válida de frecuencias.

No obstante lo anterior, la Bundesnetzagentur sólo tomará una medida si, después de habersele informado de una falta, usted como operador del equipo emisor de radio no la enmienda de inmediato o dispone que esto se haga, o continúa utilizando ilegalmente la frecuencia en dicho equipo.

En caso de peligro para la integridad física o la vida de una persona o para cosas ajenas de un valor importante o que se perjudique considerablemente la utilización de una red pública de telecomunicaciones o un servicio de radio importante para la seguridad, la Red Federal de Redes determinará, sin embargo, por regla general, una medida sujeta al pago de derechos.

De conformidad con el Reglamento Tarifario de Frecuencias (Frequenzgebührenverordnung – FgebV), se cobran derechos por la tramitación y toma de medidas debidas a infracciones contra los art. 52 y siguientes de la TKG.

De conformidad con lo dispuesto en el art. 149, párrafo 1, No. 10 de la TKG, comete una falta reglamentaria la persona que, de forma premeditada o negligente utiliza frecuencias no asignadas. En estos casos, la falta puede ser sancionada con una multa.

En el caso de que, después de habersele entregado la presente información usted continuase utilizando el/los equipo (s) de radio sin habersele asignado una frecuencia válida, usted estará actuando premeditadamente contra las disposiciones establecidas por la TKG.

La utilización premeditada de los equipos de radio podrá ser sancionada con una multa más elevada.

La Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur
Außenstelle , DLZ

Telefon () -



Esercizio di impianti radiotrasmittenti senza un valido rilascio dei diritti d'uso di frequenze.

Informazione

La garanzia di un utilizzo delle frequenze efficiente e privo di interferenze fa parte dei doveri sovrani della Repubblica federale. La legge sulle Telecomunicazioni (Telekommunikationsgesetz - TKG) regola fra l'altro l'uso delle frequenze nel territorio della Repubblica federale di Germania.

Ai sensi dell'art. 55 comma 1 della TKG tutte le frequenze utilizzate devono essere aggiudicate mediante una procedura di assegnazione. A norma dell'art. 64 comma 1 della TKG la Bundesnetzagentur (Agenzia federale delle reti - elettricità, gas, telecomunicazioni, poste e ferrovie) è autorizzata a vigilare sull'utilizzo delle frequenze per garantire l'osservanza del piano di ripartizione.

Nell'ambito di queste competenze il servizio di controllo e misurazione della Bundesnetzagentur ha riscontrato che Lei ha gestito uno o più impianti radiotrasmittenti, pur non essendo in possesso di un valido rilascio dei diritti d'uso.

In caso di un pericolo di danno grave alla persona o a cose d'altri di notevole valore, di pregiudizio considerevole all'utilizzo di una rete pubblica di telecomunicazioni o di pregiudizio a un servizio radioelettrico rilevante per la sicurezza, la Bundesnetzagentur, di regola, applicherà delle sanzioni pecuniarie.

Altrimenti la Bundesnetzagentur decreterà delle sanzioni solo nel caso in cui Lei nella Sua qualità di gestore dell'impianto radiotrasmittente reclamato, non elimini o faccia eliminare il difetto senza indugio, dopo averne preso atto, o se prosegua nell'utilizzo illegittimo delle frequenze con il rispettivo impianto radiotrasmittente.

In base alle norme relative ai canoni per l'utilizzo delle frequenze (Frequenzgebührenverordnung - FGebV), vengono rilevati dei contributi per l'espletamento e la definizione di sanzioni da applicare in caso di infrazioni degli articoli 52 e sgg. della TKG.

Ai sensi dell'art. 149 comma 1 N. 10 della TKG opera contro il regolamento chi utilizza delle frequenze, pur non essendo in possesso di un valido rilascio dei diritti d'uso. In tal caso l'infrazione amministrativa può essere punita con una sanzione pecuniaria.

Nel caso in cui Lei, anche dopo aver ricevuto questa informazione, continui a gestire l'impianto o gli impianti radiotrasmittenti pur non essendo in possesso di un valido rilascio dei diritti d'uso di frequenze, contravverrà deliberatamente alle norme della TKG.

Un esercizio doloso di impianti radiotrasmittenti può essere punito con una sanzione pecuniaria più elevata.

Bundesnetzagentur

Per ulteriori informazioni si rivolga a:

Bundesnetzagentur
Außenstelle , DLZ

Telefon () -

هيئة الشبكات الاتحادية (شعار) هيئة الشبكات الاتحادية

تشغيل أجهزة الراديو بدون الحصول على تخصيص تردد ساري

إخطار

يعتبر توفير وضمان الاستخدام الفعال والسليم للترددات مهمة ذات أولوية للحكومة الاتحادية. وينظم قانون الاتصالات (TKG) أيضًا استخدام الترددات في نطاق جمهورية ألمانيا الاتحادية.

فاستخدام كل تردد يحتاج إلى الحصول مسبقًا على تخصيص تردد وفقًا للمادة 55 فقرة 1 من قانون الاتصالات. وتعتبر هيئة الشبكات الاتحادية هي المخولة وفقًا للمادة 64 فقرة 1 من قانون الاتصالات بمراقبة استخدام الترددات للتأكد من الحصول على تخصيص التردد. وفي سياق هذا التفويض أثبت قسم الفحص والقياس التابع لهيئة الشبكات الاتحادية أنكم قد استخدمتم واحدًا أو أكثر من أجهزة الراديو بدون الحصول على تخصيص تردد ساري.

في حالة وجود مخاطر جسدية أو مخاطر على حياة الأشخاص أو حتى مخاطر على أشياء أخرى ذات قيمة، أو في حالة الإضرار الجسيم باستخدام شبكة الاتصالات العامة، أو الإضرار بقسم الإرسال المختص بالسلامة عادة ما تتخذ هيئة الشبكات الاتحادية إجراءً يتطلب دفع غرامة.

ولكن هيئة الشبكات الاتحادية لن تقوم باتخاذ أية إجراءات إلا إذا لم تقوموا على الفور، بصفتكم مستخدم جهاز راديو تدور حوله شبهة، بالتخلص من ذلك بعد إشعاركم بالخطأ، أو إذا واصلتم استخدام جهاز الراديو هذا بما يخالف القانون.

وفقًا للوائح رسوم الترددات (FGebV) يتم فرض رسوم على الاستخدام بما يشمل اتخاذ الإجراءات الناتجة عن انتهاك المادة 52 وما يليها من قانون الاتصالات.

وفقًا للمادة 149 فقرة 1 رقم 10 من قانون الاتصالات فإنه يعتبر مخالفًا للقانون كل من استغل الترددات بدون الحصول على تخصيص للتردد. ويتم توقيع غرامة في مثل هذه الحالة على مخالفة اللوائح.

إذا واصلتم تشغيل جهاز/أجهزة الراديو بدون الحصول على تخصيص تردد مناسب حتى بعد استلام هذا الإخطار، فإنكم بذلك تخالفون لوائح قانون الاتصالات عمدًا.

التشغيل المتعمد لجهاز الراديو يعرضكم لعقوبة دفع غرامة كبيرة.

هيئة الشبكات الاتحادية

للمزيد من المعلومات يمكنكم الاتصال بـ:

Bundesnetzagentur
Außenstelle , DLZ

Telefon () -

§ 46 Abs. 1 OWiG

Für das Bußgeldverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes.

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Lfd. Nr. 75 Herausgabe

I Sachen, deren Einziehung, Verfall oder Unbrauchbarmachung nicht in Betracht kommt, sind vorbehaltlich einer anderen Entscheidung nach § 111i StPO herauszugeben, sobald sie für das Strafverfahren entbehrlich sind.

II Die Sachen werden an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben, es sei denn, dass dieser der Herausgabe an einen anderen zugestimmt hat oder ein Fall des § 111k StPO vorliegt. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt. Sind gefährliche Sachen an einen Gefangenen oder Untergebrachten herauszugeben, so sind diese an die Leitung der Justizvollzugsanstalten oder Unterbringungseinrichtungen unter Hinweis auf die Gefährlichkeit zu übersenden.

III Stehen der Herausgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber oder einer von ihm benannte Person offensichtlich begründete Ansprüche eines Dritten entgegen, so werden die Sachen an diesem herausgegeben. Bestehen lediglich Anhaltspunkte für die Berechtigung eines Dritten, so kann der Staatsanwalt diesem unter Bestimmung einer Frist Gelegenheit zu ihrem Nachweis geben. Lässt der Dritte die Frist ungenutzt verstreichen, so wird der Gegenstand an den letzten Gewahrsamsinhaber oder eine von ihm benannte Person herausgegeben.

IV Ergibt sich im Laufe der Ermittlungen zweifelsfrei, dass eine Sache unrechtmäßig in die Hand des letzten Gewahrsamsinhabers gekommen ist, lässt sich der Verletzte aber nicht ermitteln, so ist nach § 983 BGB und den dazu erlassenen Vorschriften zu verfahren.

V In der Herausgabeordnung sind die Sachen und der Empfangsberechtigte genau zu bezeichnen. Die Sachen dürfen nur gegen eine Bescheinigung des Empfangsberechtigten oder dessen ausgewiesenen Bevollmächtigten herausgegeben werden. Anordnung und Herausgabe sind aktenkundig zu machen.

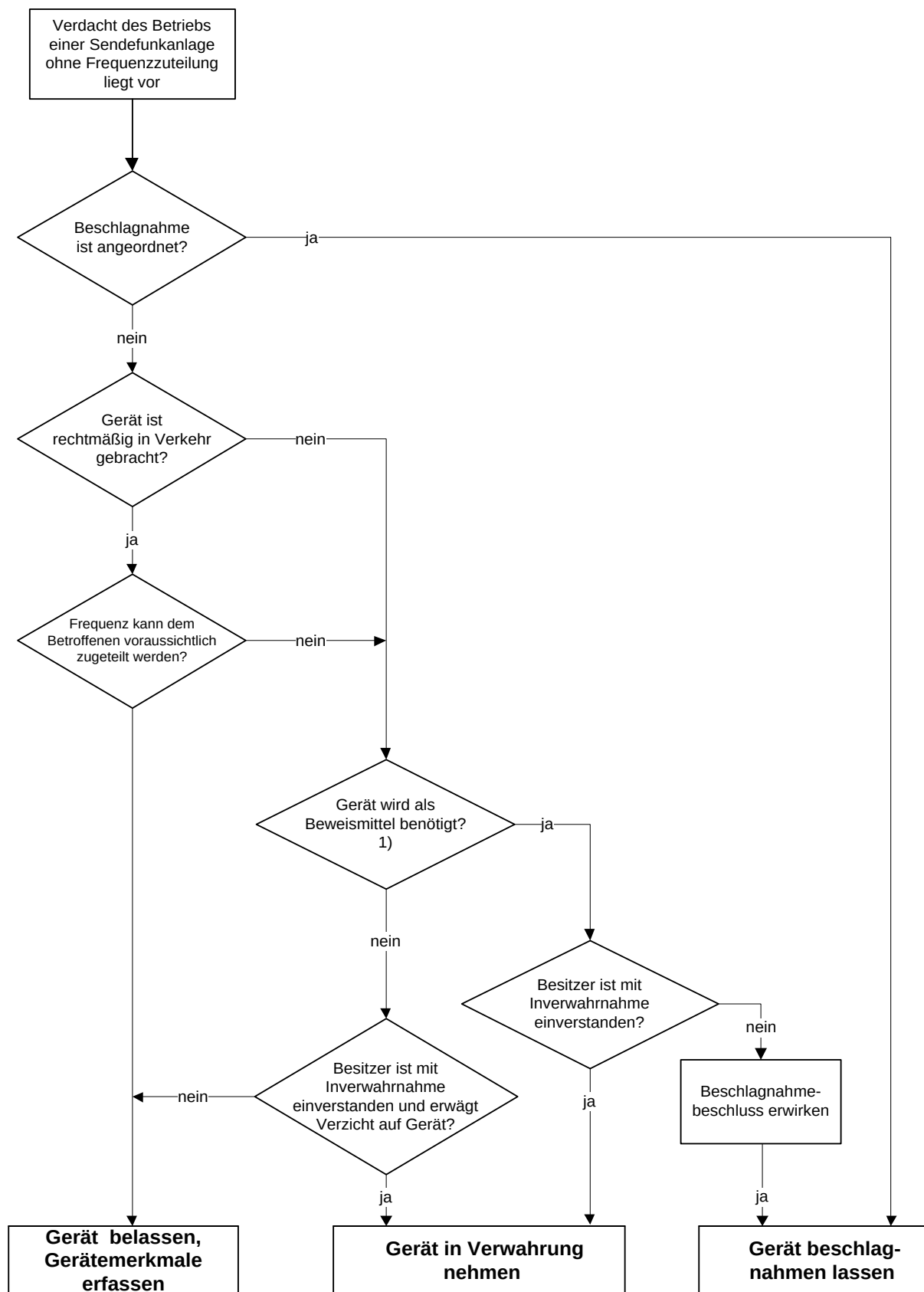
§ 160 StPO

- (1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.
- (2) die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.
- (3) Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.
- (4) Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

§ 161 StPO

- (1) Zu dem in § 160 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Zweck ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen, und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen.
- (2) In oder aus einer Wohnung erlangte personenbezogene Informationen aus einem Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung im Zuge nicht offener Ermittlungen auf polizeirechtlicher Grundlage dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu Beweis Zwecken nur verwendet werden (Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes), wenn das Amtsgericht (§ 162 Abs. 1), in dessen Bezirk die anordnende Stelle ihren Sitz hat, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme festgestellt hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

Entscheidung über die Sicherstellung eines vorgefundenen Funkgerätes



1) Entscheidung durch zuständigen OWi-Sb, falls Besitzer nicht mit Inverwahrnahme einverstanden ist